Aktenzeichen:
4 HK O 166/12 SpruchG

Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Spruchverfahren

gegen

wegen Spruchverfahren

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vizepräsidenten

des Landgerichts den Handelsrichter und den Handelsrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2015 beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller auf Festsetzung der angemessenen Abfindung und Ausgleichszahlung werden, mit Ausnahme derjenigen der Antragsteller zu 25., 27., 52., 53., 54., 55., 56. 57. und 60., die ihre Anträge zurückgenommen und derjenigen der Antragsteller zu 58. und 59., die ihre Anträge für erledigt erklärt haben, zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Gerichtskosten des Spruchverfahrens zu tragen.

Der Gegenstandswert wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

A.

Gegenstand dieses Spruchverfahrens ist die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung für die außenstehenden Aktionäre der IBS AG.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6.883.065,00 € und ist eingeteilt in 6.883.065 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Aktien werden an der Frankfurter Wertpapierbörse, im elektronischen Handelssystem XETRA sowie an den Wertpapierbörsen in Hamburg, München, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß Satzung die Entwicklung von Software und das Angebot dazugehöriger Dienstleistungen für IT-Lösungen mit dem Schwerpunkt im Bereich Produktionssteuerung, Produktionsautomatisierung und Qualitätsmanagement sowie für Lösungen in Verbindung mit Datenbanken und im Umfeld des Internet (E-Commerce). Die IBS AG verfügt über sechs Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland, Österreich, USA, Litauen und China.

Die Antragsgegnerin, eine 100%ige Tochter der ist die alleinige Aktionärin der , die im Jahr 2012 68,86 % des Grundkapitals der IBS AG gehalten hat. Weitere 12,10 % des Grundkapitals hielt die der Rest befand sich in Streubesitz.

Die Antragsgegnerin und die IBS AG schlossen am 10./11.10.2012 einen Beherrschungsvertrag, durch den die IBS AG die Leitung ihrer Gesellschaft der Antragsgegnerin unterstellt. Der bevorstehende Abschluss des Vertrages war mit Ad-hoc-Mitteil-ung vom 29.06.2012 bekannt gemacht worden.

In § 4 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags verpflichtete sich die Antragsgegnerin den außenstehenden Aktionären der IBS AG gegenüber zum Erwerb deren Aktien gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von 6,90 € je Stückaktie sowie in § 3 Abs.1 zur Zahlung eines jährlichen Gewinnanteils von brutto 0,26 € je Stückaktie.

Zur Entwicklung des Kurses der IBS-Aktie und ihres Handelsvolumens in den Jahren 2011/2012 wird auf das Schaubild Bl. 80 der gutachtlichen Stellungnahme des Bewertungsgutachters vom 21.09.2012 Bezug genommen.

Auf gemeinsamen Antrag der Antragsgegnerin und der IBS AG hat das Landgericht Koblenz mit Beschluss vom 23.07.2012 – 4 HKO 83/12 AktG - zur Vertragsprüferin gemäß § 293 c Abs.1 AktG bestellt. In ihrem Prüfbericht vom 25.09.2012 wird die Angemessenheit der Abfindung von 6,90 € und des Ausgleichs von brutto 0,26 € bestätigt.

Am 29.11.2012 stimmte die Hauptversammlung der IBS AG dem abgeschlossenen Beherrschungsvertrag zu. Am 17.12.2012 wurde der Abschluss des Beherrschungsvertrags in das Handelsregister eingetragen und am 27.12.2012 bekannt gemacht.

Im vorliegenden Verfahren begehren die Antragsteller eine Erhöhung der Abfindung von 6,90 € und des Ausgleichs von 0,26 €. Sie halten die Festsetzung aus verschiedensten Gründen für unangemessen.

B.

Die Antragsteller 1.- 4. sind der Auffassung, in Folge der Annahme eines weit überhöhten Risikozuschlags von 4,69 – 5,14 % an Stelle eines solchen von 2 %, sei der Kapitalisierungszins überhöht. Letzeres gelte auch für die Marktrisikoprämie, wie eine Studie der Deutsche Bank AG belege. Es seien allenfalls 1 – 2 % angemessen. Zudem sei ein unternehmensindividueller Beta-Faktor maßgebend.

Der Antragsteller zu 5. hält eine Marktrisikoprämie von max. 2 % für angemessen. Die Ab-

leitung des Betafaktors sei nicht fachgerecht. Die Peer Group-Unternehmen seien mit der IBS AG nicht vergleichbar. Es sei befremdlich, dass der Vertragsprüfer den Betafaktor der IBS AG verwerfe. Der Wachstumsabschlag von 1,0 % sei zu erhöhen, da dieser Bewertung ein völlig frei gegriffener Wert ohne jede Substanz zugrunde liege. Die Planzahlen unterzeichneten das Umsatz- und Ertragspotenzial der IBS AG erheblich. Die Bereinigung der Geschäftszahlen der Jahre 2009 – 2011 um außerordentliche und periodenfremde Vorgänge sei unzulänglich. Der Prüfer habe eine Analyse der Planungstreue in der Vergangenheit versäumt. Die Annahme eines Umsatzrückgangs von 9 % im Jahr 2018 sei unbegründet. Die Herleitung des Ausgleichs sei fragwürdig.

Der Antragsteller zu 6. hält die Planung für zu pessimistisch und den Risikozuschlag von 5,5 % für viel zu hoch, er betrage allenfalls 3 %. Der Wachstumsabschlag in der ewigen Rente sei von 1 % auf 2 % zu erhöhen.

Der Antragsteller zu 7. ist der Ansicht, dass die Planung auf zu pessimistischen Voraussetzungen basiere und völlig unplausibel sei; letzteres gelte auch für die Berechnungen zur ewigen Rente. Der Risikozuschlag (5,5 %) sei zu hoch und mit allenfalls 3 % anzusetzen. Der Wachstumsabschlag von 1 % sei auf mindestens 2 % zu erhöhen.

Der Antragsteller zu 8. hält ebenfalls die Marktrisikoprämie für überhöht und die Umsatzabnahme ab 2018 für nicht plausibel begründet. Die insoweit herangezogene Marktstudie von Frost & Sullivan sei mangels hinreichender Aktualität nicht tauglich. Es liege ein Interessenkonflikt vor, weil der Vertragsprüfer der Abschlussprüfer des Bewertungsgutachters sei.

Die Antragsteller zu 9. – 13. sehen einen inneren Interessenkonflikt der Vorstände der IBS AG, da deren Planungen der genehm sein müssten. Die Planungsrechnungen seien zu konservativ, die prognostizierten Umsatzzuwächse ab 2012 spiegelten die Innovationskraft, die Synergien und die getätigten F&E Aufwendungen der IBS AG nicht wieder. Die Ausgleichszahlung sei zu niedrig. Als Marktrisikoprämie seien maximal 3 % vertretbar. Das CAPM-Modell sei in Frage zu stellen. Die Bewerter hätten auf den eigenen Betafaktor der IBS AG zurückgreifen können, wobei 0,4 angemessen wären, zumindest sei eine Mischkalkulation angezeigt. Bei der Peer Group handele es sich um ein wildes Sammelsurium nicht vergleichbarer Unternehmen. Der Wachstumsabschlag sei auf mindestens 3,5 % - 4 % zu erhöhen. Die IBS AG sei in einem ausgesprochenen Wachstumsmarkt tätig, weshalb der Wachstumsabschlag völlig an der Realität vorbeigehe. Es gebe keine

Rechtfertigung für die Annahme einer Realschrumpfung gegenüber dem Gesamtmarkt. Es habe keine eigenständige Prüfung durch die gerichtlich bestellte gegeben. Es sei zu bestreiten, dass der angesetzte Sonderwert in Höhe von rund 1,7 Mio € für die IBS Austria angemessen sei.

Der Antragsteller zu 14. vertritt die Auffassung, dass die EBIT-Marge in der Planungsrechnung deutlich anzuheben sei. Die viel zu hohe Marktrisikoprämie sei auf 2 % herabzusetzen. Es sei auf den Branchenbetafaktor für den Bereich Software von 0,73 abzustellen. Die Peer Group-Unternehmen seien so ausgewählt worden, dass ein besonders hoher Betafaktor herauskomme. Der Wachstumsabschlag müsse mindestens 3 % betragen. Es seien die Kosten für das Eingehen einer Alternativanlage nebst Informationsbeschaffung zu berücksichtigen, die mit 1 % der Investitionssumme anzusetzen seien.

Der Antragsteller zu 15. ist der Meinung, dass die Planungsrechnung zur Unzeit erstellt worden sei. Da sie mit der Begutachtung zusammengefallen sei, seien besonders strenge Maßstäbe an die Plausibilität anzulegen. Die EBIT-Marge im Detailplanungszeitraum sei zu niedrig angesetzt, die Marktrisikoprämie sei völlig überzogen. Die Zusammensetzung der Peer Group sei wegen der hohen Streuung der geschätzten Parameter völlig unbrauchbar. Die Annahme eines 1 %-igen Wachstums sei unangemessen wenig. Der Ausgleich sei nicht angemessen.

Die Antragstellerin zu 16. hält die nachhaltigen Erwartungswerte für nicht schlüssig, da die rückläufige Entwicklung ab 2018 nicht plausibel sei. Die Angaben zum Personalaufwand und zum sonstigen betrieblichen Ergebnis in der ewigen Rente fehlten komplett. Der angenommene Basiszinssatz von 2,25 % decke sich nicht mit den Mitteilungen der Deutschen Bundesbank, aus denen sich ein solcher von 2,04 % ersehen lasse. Eine Marktrisikoprämie von 5,5 % lasse sich empirisch nicht belegen. Die angeblichen Renditeerwartungen der Investoren seien reines Wunschdenken. Eine nachhaltige Wachstumsrate von 1 % sei unangemessen niedrig. Die Ausgleichszahlung sei nicht angemessen. Der Antrag sei zulässig, da die Angabe, im Aktienregister eingetragen zu sein, nicht erforderlich sei.

Die Antragstellerin zu 17. hält die Planungsrechnung für nicht plausibel, da die Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen stärker als der Umsatz anstiegen. Die Folge der verfehlten Planung sei die EBIDTA-Marge von 7 % in 2012, die weit unter den Werten der jüngsten Vergangenheit (15,0 % in 2010, 12,1 % in 2011) liege. Der Rückgriff auf die

Umsatzzahlen der Vergangenheit sei unzulässig. Die Marktrisikoprämie müsse unter 2,0 % liegen. Der Betafaktor der IBS AG sei zu Unrecht nicht verwendet worden. Der Wachstumsabschlag von 1 % könne nicht unter der erwarteten Inflationsrate von knapp 2 % liegen. Die Beteiligung an der IBS Austria sei lediglich mit dem Wert des Eigenkapitals angesetzt. Die Ausgleichszahlung sei zu niedrig.

Der Antragsteller zu 18. vertritt die Ansicht, die Annahme der Umsatzentwicklung in China sei nicht plausibel. Die zusätzlichen Umsatzerlöse aus Verkäufen an die seien nicht beziffert. Die Planungsrechnung sei nicht plausibel. Die Personalaufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen stärker an als der Umsatz. Folge der verfehlten Planung sei eine EBIDTA-Marge (7 % in 2012), die weit unter den Werten der jüngsten Vergangenheit (15,0 % in 2010, 12,1 % in 2011) liege. Die Gutachter hätten die Detailplanungsphase verlängern müssen. Die Marktrisikoprämie müsse unter 2,0 % liegen. Der unternehmenseigene Betafaktor der IBS AG sei zu Unrecht nicht verwendet worden. Die Unternehmen der Peer-Group seien teilweise mit der IBS AG nicht vergleichbar. Der angesetzte Wachstumsabschlag sei mit 1 % zu niedrig angesetzt, da er nicht unter der erwarteten Inflationsrate von knapp 2 % liegen könne.

Die Antragstellerin zu 19. hält die Planungsrechnung für nicht plausibel und verfehlt, weshalb die EBIDTA-Marge von 7 % im Jahr 2012 nicht zutreffend sein könne. Der Rückgriff auf die Umsatzzahlen der Vergangenheit sei unzulässig. Die Marktrisikoprämie müsse unter 2,0 % liegen, der unternehmenseigene Betafaktor sei zu Unrecht nicht verwendet worden. Der Wachstumsabschlag könne nicht unter der erwarteten Inflationsrate von knapp 2 % liegen.

Der Antragsteller zu 20. hält die Marktrisikoprämie für überhöht und verweist auf die gerichtliche Praxis, wonach solche von 0,5 % bis 2,0 % angenommen würden. Das CAPM/ TAX-CAPM sei für die Unternehmensbewertung ungeeignet. Als maßgeblicher Betafaktor sei der der IBS AG anzusetzen. Die Zusammenstellung der Peer-Group sei fehlerhaft. Der Wachstumsabschlag sei mit mindestens 2,7 % in Ansatz zu bringen. Der Basiszinssatz sei zu hoch, die Planungsrechnung sei nicht plausibel. Es sei nicht ersichtlich, dass Synergiepotentiale ausreichend berücksichtigt worden seien. Der Übertragungsbericht leide an formalen Mängeln. Der immaterielle Wert der Marke sei zu Unrecht mit „0“ angesetzt worden, der Sonderwert IBS Austria zu Unrecht nur mit dem Buchwert.

Die Antragstellerin zu 21. meint, die Planungsrechnung sei nicht plausibel. Auch sei nicht ersichtlich, dass Synergiepotentiale ausreichend berücksichtigt worden seien, eben so wenig der Übergang der wichtigsten Kunden. Der immaterielle Wert der Marke sei nicht, der Kapitalisierungszinssatz sei zu hoch angesetzt. Letzteres gelte auch für den Basiszinssatz und die Marktrisikoprämie. Die Unternehmen der Peer Group seien in anderen Geschäftssegmenten und geografischen Märkten präsent, was den Betafaktor fraglich erscheinen lasse. Das Wachstum von 1 % für die ewige Rente sei zu gering, vielmehr seien 2,2 % bis 2,6 % angemessen. Die Antragsgegnerin habe sämtliche Arbeitspapiere der Angemessenheitsprüfer vorzulegen.

Die Antragsteller zu 22. und 23. halten den Basiszinssatz und die Marktrisikoprämie für überhöht, den Betafaktor für nicht nachvollziehbar und den Wachstumsabschlag für deutlich zu niedrig. Es seien Verlustvorträge von 5 Mio. € nicht berücksichtigt. Eigene Anteile von 255.356 hätten als Sonderwert hinzugerechnet werden müssen. Der Zinssatz für die Planungsphase und die ewige Rente sei nicht mitgeteilt ebenso die Plan- und Istzahlen der Jahre 2009 bis 2011. Die Berechnung der effektiven Ertragssteuer auf die Wertsteigerungen sei falsch (richtig: 13,1875 % statt 16,38 %). Dies treffe auch für die Barwerte in der Tabelle Seite 71 des Gutachtens (51.424.549 statt 50.082.000) zu. Der Betafaktor müsse unter 0,92 liegen. Der Unternehmenswert sei höher.

Die Antragstellerin zu 24. hält die Planungsannahmen für einseitig negativ. Die Höhe der Marktrisikoprämie sei nicht nachvollziehbar, sie sei mit allenfalls 3,5 % anzusetzen. Der Betafaktor sei deutlich abzusenken, der Wachstumsabschlag deutlich anzuheben.

Der Antragsteller zu 26. vermisst Angaben zur Planungstreue in der Vergangenheit. Die Planungsrechnung für 2012 – 2017 sei unplausibel und zu pessimistisch ausgelegt. Der Umsatz- und Ergebnisrückgang für die Jahre ab 2017 sei fragwürdig und in keiner Weise schlüssig. Aus dem Bewertungsgutachten gehe nicht hervor, ob die Synergiepotentiale mit der überhaupt und wenn auch in ausreichendem Maße berücksichtigt worden seien. Die Kundenbeziehungen seien nirgendwo gesondert bewertet. Die Risiken der Planungen seien überbetont. Die Renditen seien um das Ausfallrisiko zu bereinigen. Das CAPM/TAX-CAPM sei für die Unternehmensbewertung ungeeignet. Es solle die Zuschlagsmethode Anwendung finden. Die Marktrisikoprämie sei mit maximal 0,5 % bis 2 % anzusetzen. Der Betafaktor von 1 % sei unangemessen hoch es sei der unternehmenseige-

ne Betafaktor der IBS AG in Höhe von 0,49 heranzuziehen. Der Wachstumsabschlag von 1,0 % sei zu gering, angemessen seien 2;0 bis 2,5 %. Die Antragsgegnerin habe sämtliche Unterlagen und Arbeitspapiere, die Grundlage der Unternehmensbewertung gewesen seien, vorzulegen.

Der Antragsteller zu 28. hält die Marktrisikoprämie für realitätsfremd und den Basiszinssatz für überhöht. Der Betafaktor sei unangemessen hoch und es sei fraglich, warum nicht der unternehmenseigene Betafaktor der IBS AG in Höhe von 0,49 angesetzt worden sei. Der Wachstumsabschlag von 1,0 % sei zu gering, vielmehr seien 2 – 2,5 % angemessen. Die Planungsrechnung für die Jahre 2012 – 2017 sei unplausibel und zu pessimistisch ausgelegt. Der Ansatz des immateriellen Wertes der Marke „IBS AG" sei nicht ersichtlich.

Die Antragsteller zu 29. und 30. vertreten die Ansicht, die Planungsrechnung sei nicht überzeugend, insbesondere fänden Synergieeffekte in die Prognose keinen Eingang. Die Marktrisikoprämie sei überhöht und mit allenfalls 3 % anzusetzen. Der Basiszinssatz sei mit 2,25 % überhöht, ein Wert von 1,5 % vor Steuern werde den Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt gerecht. Der Wachstumsabschlag von 1 % sei auf mindestens 2,5 % zu erhöhen. Das Argument eines erhöhten Wettbewerbsdrucks in unbestimmter Zukunft sei nicht überzeugend.

Der Antragsteller zu 31. vertritt die Auffassung, da die Planung anlassbezogen gewesen sei, sei sie besonders kritisch zu prüfen. Das Zahlenwerk sei in weiten Bereichen nicht überprüfbar, Effizienzgewinne durch Synergiepotenzial nicht aufzuspüren. Der prozentuale Anstieg der Reinvestitionen sei nicht plausibel. Die Thesaurierung (EK-Erhöhung) in der ewigen Rente als Äquivalent für den eingeplanten Wachstumsabschlag von 1 % sei willkürlich und nicht vertretbar. Die Nutzung der ausgewiesenen Verlustvorträge sei nicht überprüfbar und somit auch nicht nachvollziehbar. Eine Aktualisierung des Basiszinssatzes auf den Bewertungsstichtag sei nicht erfolgt. Die Marktrisikoprämie und der Betafaktor seien unplausibel. Immerhin blieben 75,5 % der Erträge als Sicherheitseinbehalt und Risikopuffer beim Mehrheitsaktionär. Der Ansatz eines Wachstumsabschlags von 1 % bedeute ein reales Schrumpfen der Erträge der IBS AG für die Zukunft. Dies sei ein völlig unrealistisches und abwegiges Szenario, da die IBS AG sich auf dem IT-Sektor mit einer starken Wettbewerbsstellung bewege. Das Vorgehen der Sachverständigen sei willkürlich und sachwidrig. Hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos fehle die rechnerische Ableitung. Die Ange-

messenheit der Bewertung der IBS Austria mit dem Buchwert sei nicht überprüfbar. Die Ermittlung des Ausgleichs sei grob fehlerhaft. Der Bruttoausgleich je Aktie müsse sich auf 0,72 € statt der 0,26 € belaufen.

Der Antragsteller zu 32. meint, der Ansatz der Marktrisikoprämie sei realitätsfremd, da allenfalls 0,5 % bis 2 % gerechtfertigt seien. Der Basiszinssatz und der Betafaktor seien unangemessen hoch. Es sei nicht nachvollziehbar, warum nicht der unternehmenseigene Betafaktor der IBS AG angesetzt worden sei. Ein Wachstumsabschlag von 1,0 % sei zu gering, vielmehr ein solcher von 2 – 2,5 % angemessen. Die Darstellung zum betriebsnotwendigen Vermögen sei unzureichend. Die Planungsrechnungen seien nicht überzeugend und zu pessimistisch. Der Ansatz des immateriellen Wertes der Marke „IBS AG" sei nicht ersichtlich.

Der Antragsteller zu 33. hält die Marktrisikoprämie für realitätsfremd, den Basiszinssatz und den Betafaktor für unangemessen hoch, wobei bei letzterem fraglich sei, warum nicht der unternehmenseigene angesetzt worden sei. Der Wachstumsabschlag sei zu gering. Die Darstellung zum betriebsnotwendigen Vermögen sei nicht aussagekräftig. Die Planungsrechnungen seien nicht überzeugend und zu pessimistisch. Die Berücksichtigung des immateriellen Wertes der Marke „IBS AG" sei nicht ersichtlich.

Die Antragsteller zu 34. und 35. beanstanden, dass die Planung anlassbezogen erfolgt und teilweise vom Bewertungsgutachter gefertigt worden sei. Dabei sei nicht erkennbar, welche Zahlen der Vertragsprüfer zur Verfügung gehabt habe. Die Umsatzplanung sei unzureichend. Die Vorteile des Marktführers seien bei der Umsatzschätzung nicht berücksichtigt, eben so wenig die Annäherung an Es wäre eine steigende EBIT-Marge zu planen gewesen. Die Marktrisikoprämie sei überhöht. Die Flucht in die Peer-Group sei nicht seriös. Die Antragsberechtigung sei ausreichend dargelegt.

Der Antragsteller zu 36. vertritt ebenfalls die Ansicht, dass der Basiszinssatz und die Marktrisikoprämie überhöht seien und die Ableitung des Betafaktors nicht nachvollziehbar dargelegt sei. Der Wachstumsabschlag sei deutlich zu niedrig, ein Umsatzrückgang nicht wahrscheinlich. Die Sonderwerte seien unzutreffend behandelt. Es sei nicht ersichtlich, mit welchem Zinssatz in der Planungsphase gerechnet worden sei. Die Planungsgüte sei fraglich, die Berechnung der effektiven Ertragssteuer auf Wertsteigerungen sei falsch. Die Tabelle S.71 des Gutachtens enthalte falsche Barwerte, der verschuldete Betafaktor sei nicht sach-

gerecht errechnet.

Die Antragstellerin zu 37. hält die Planungsrechnung für nicht überzeugend, insbesondere fänden Synergieeffekte in die Prognose keinen Eingang. Die Marktrisikoprämie sei überhöht, ebenso der Basiszinssatz von 2,25 % ein solcher von 1,5 % vor Steuern werde den Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt gerecht. Der Wachstumsabschlag von 1 % sei deutlich zu gering und auf mindestens 2,5 % anzupassen. Das Argument eines erhöhten Wettbewerbsdrucks in unbestimmter Zukunft sei nicht überzeugend.

Die Antragsteller zu 38. und 39. sind der Meinung, der IDW S1 sei gesetzwidrig und in sich widersprüchlich. Die zugrunde gelegte Planung sei völlig unplausibel und viel zu niedrig. Die geplante Marge von 6,8 % widerspreche den Vorhersagen des Vorstands am 15.03.2012, der von einer durchschnittlichen EBIT-Marge für 2012 und 2013 von 10 – 12 % ausgegangen sei. Das kaufmännische Vorsichtsprinzip hätte eliminiert werden müssen. Die Abstimmung von Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Finanzplanung in der Detailplanungsphase sei falsch. Die Gewinnthesaurierung in der ewigen Rente dürfe nicht erhöht werden, schon gar nicht über 58 % hinaus. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung bei Betrachtung des Ertrags aus der ewigen Rente und dessen Abzinsung sei modellwidrig. Die angesetzte Steuerbelastung von 26,38 % entspreche nicht der typisierten tatsächlichen Steuerbelastung. Die Marktrisikoprämie sei völlig überhöht und aufgrund des Umstands, dass sie über 2% liege, besonders zu begründen. Grundsätzlich sei der eigene Betafaktor maßgebend. Der angesetzte Wachstumsabschlag von 1,0 % entspreche nicht dem Bewertungskalkül des IDW S1, er sei mit mindestens 3 %-Punkten anzusetzen. Der Ausgleich sei zu niedrig. Die Heranziehung des Börsenkurses genüge nicht. Die Wertermittlung sei fehlerhaft, das DCF-Verfahren führe zu einem höheren Wert. Der Rückgriff auf das allgemeine jährliche Marktwachstum der Frost & Sullivan-Studie sei ein Verstoß gegen die Vorgaben des IDW S1. Der Umgang mit der Thesaurierung sei zu kritisieren. Die Grundlage für das TAX-CAPM sei seit 01.01.2009 entfallen.

Der Antragsteller zu 40. meint, der Börsenkurs sei auf rd. 8,00 € anzupassen. Die Planungsrechnung sei zu pessimistisch. Es sei der Basiszins zum 29.11.2012 heranzuziehen und um 0,5 % Zahlungsausfallversicherung zu kürzen. Die Marktrisikoprämie sei deutlich zu hoch. Nach einer Studie der Deutsche Bank AG habe von 1962 – 2011 die Aktienrendite 3,46 % betragen, diejenige von Anleihen demgegenüber 4,28 %. Der Betafaktor sei mit

0,39 bis 0,65 zutreffend ermittelt. Ein Wachstumsabschlag unter der Inflationsrate sei nicht hinnehmbar. Der Ausgleich sei zu niedrig.

Der Antragsteller zu 41. hält die Marktrisikoprämie für überhöht und nicht nachvollziehbar begründet. Den Empfehlungen des IDW könne nicht gefolgt werden, insbesondere, wenn über den Mittelwert (4,5 %) hinausgegangen werde. Es seien höchstens 3 % angemessen. Es sei das geometrische Mittel an Stelle des arithmetischen Mittels anzuwenden. Die Annahme einer einjährigen Haltedauer sei unrealistisch, so dass der methodische Ansatz falsch sei. Die Ausgleichszahlung sei zu erhöhen.

Der Antragsteller zu 42. vertritt die Auffassung, der Börsenkurs sei auf 7,96 € anzupassen. Die Planungsrechnung sei zu pessimistisch. Es sei der Basiszins zum 29.11.2012 heranzuziehen und um 0,5 % Zahlungsausfallversicherung zu kürzen. Die Marktrisikoprämie sei deutlich zu hoch angesetzt. Nach dem Credit Suisse Yearbook 2013 liege ab 1900 bewertet die Risikoprämie bei 5,2 %, für die Nachkriegszeit von 1963 – 2012 bei 0,5 %, Überrenditen lägen unter 1 %. Es sei ein Betafaktor von 0,39 bis 0,65 heranzuziehen die Peer-Group-Unternehmen seien nicht vergleichbar. Ein Wachstumsabschlag unter der Inflationsrate sei nicht hinnehmbar. Der Ausgleich sei zu niedrig.

Die Antragsteller zu 43. – 50. sind der Meinung, ein Basiszinssatz von 2,25 % entspreche nicht den Gegebenheiten am Zinsmarkt und sei mit deutlich unter 1,75 % anzusetzen. Der Betafaktor sei übersetzt und der originäre Betafaktor der IBS AG zu berücksichtigen. Es sei ein Betafaktor unterhalb von 0,66 anzusetzen, hilfsweise müsse eine Berechnung ohne die US-Unternehmen erfolgen. Der Wert der IBS Austria sei durch ein gesondertes Verkehrswertgutachten zu ermitteln.

Die Antragstellerin zu 51. weist darauf hin, dass die Planungsrechnung außerhalb des üblichen Turnus erfolgt sei. Die EBIT-Marge sei zu gering. Der Rückgang der Umsatzerlöse im Übergang von der Detailplanung auf die ewige Rente um 10 % sei zu kritisieren. Die Marktrisikoprämie sei zu hoch. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der originäre Betafaktor (0,49) statistisch nicht relevant sein solle. Die Peer-Group sei unbrauchbar. Ein nachhaltiges Wachstum von 1 % sei unangemessen wenig, ebenso der Ausgleich.

Die Antragsteller zu 61. und 62. meinen, die prognostizierten Ergebnisse seien zu niedrig angesetzt, wobei auffällig sei, dass ausgerechnet ab dem Zeitpunkt der ewigen Rente ein

Umsatzeinbruch erfolge. Ein Risikozuschlag sei grundsätzlich zweifelhaft, da höheren Risiken höhere Ertragschancen gegenüber stünden und die Ertragsrisiken bereits bei den Planzahlen berücksichtigt seien. Der Risikozuschlag sei überhöht und bei einem Überschreiten der 2 %-Marke besonders eingehend zu begründen. Die Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern sei überhöht, eine Studie von Prof. Stehle komme zu einer solchen von 3,02 %. Es sei der unternehmenseigene Betafaktor heranzuziehen. Die Peer-Group-Unternehmen seien mit der IBS AG nicht vergleichbar. Ein Wachstumsabschlag von lediglich 1 % sei zu niedrig, da er die Inflationsrate nicht hinreichend berücksichtige. Die Ausgleichszahlung sei zu niedrig.

Die Antragstellerin zu 63. hält die Planungsannahmen für einseitig negativ und teilweise unplausibel. Die Marktrisikoprämie sei nicht nachvollziehbar, insbesondere da die Renditen in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen seien, weshalb maximal 1,25 % gerechtfertigt seien. Dem FAUB mangele es an der erforderliche Objektivität. Der Betafaktor sei deutlich abzusenken, der Wachstumsabschlag demgegenüber zu erhöhen. Der Börsenkurs zum Zeitpunkt der Hauptversammlung müsse berücksichtigt werden.

Der Antragsteller zu 64. vertritt die Auffassung, die Marktrisikoprämie und der Basiszins seien zu hoch. Die Zusammensetzung der Peer-Group sei fehlerhaft. Der Bewertungsstichtag weiche vom Tag der Hauptversammlung ab. Die Planung sei zu pessimistisch, die Prognoserechnung unglaubwürdig und nicht plausibel. Der Wachstumsabschlag sei zu niedrig. Das parallele Vorgehen der beiden Prüfer sei bedenklich. Die Bewertung der IBS Austria sei nicht klar dargestellt.

Der Antragsteller zu 65. hält die Unternehmensplanung für nicht plausibel, insbesondere den Umsatzrückgang ab 2018. Der Risikozuschlag sei völlig überhöht, ebenso wie der Betafaktor. Die Zusammensetzung der Peer-Group sei völlig inhomogen, die Unternehmen seien teilweise mit der IBS AG überhaupt nicht vergleichbar. Der Betafaktor sei mit höchstens 0,69 anzusetzen, die Marktrisikoprämie mit 2,5 %. Die Ableitung des Ausgleichs sei sachwidrig und rechtsfehlerhaft erfolgt, der Verrentungszinssatz sei zu niedrig.

Die Antragsteller zu 66. + 67. beanstanden, dass die Annahmen im Rahmen der Unternehmensbewertung zu pessimistisch seien. Die Marktrisikoprämie dürfe – wenn überhaupt – mit allenfalls 2 % angesetzt werden. Der Wachstumsabschlag sei mit mindestens 1,5 % zu bemessen. Die Anträge seien zulässig, da es keiner weitergehenden substantiierten Darle-

gung eines Antragstellers, dass er zu diesem Zeitpunkt auch im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sei, bedürfe.

Der Antragsteller zu 68. ist der Auffassung, die Planungsannahmen seien deutlich zu pessimistisch. Die Marktrisikoprämie sei überhöht, da allenfalls 3,07 % zeitgemäß seien, eher noch 2 %. Die Berechnung anhand des arithmetischen Mittels sei fragwürdig. Die Peer-Group-Unternehmen mit hohen Betafaktoren seien nicht in Deutschland ansässig. Ein Faktor von 0,7 sei sachgerecht. Der Wachstumsabschlag von 1 % sei zu niedrig.

Der Antragsteller zu 69. beanstandet, dass die Planungsannahmen deutlich zu pessimistisch und ergebnisorientiert seien. Die Marktrisikoprämie sei überhöht und ihre Ermittlung nicht nachvollziehbar. Der IDW sei keine objektive Organisation. Es gebe keine konstante, d.h. absolute Renditeforderung. Die Renditen seien gesunken, weshalb die Marktrisikoprämie mit maximal 1,25 % anzusetzen sei. Die Peer-Group-Unternehmen mit hohen Betafaktoren kämen nicht aus Deutschland. Der Betafaktor sei deutlich abzusenken. Der Wachstumsabschlag mit 1,0 % sei deutlich zu gering. Es sei unplausibel, dass das Unternehmen inflationsbedingt schrumpfen solle.

Der Antragsteller zu 70. hält die Planungsannahmen für einseitig negativ und die Ermittlung der Marktrisikoprämie für nicht nachvollziehbar. Der FAUB sei keine objektive Organisation. Die Festlegung der Marktrisikoprämie sei nicht das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung. Die Renditen seien weltweit gesunken, so dass maximal 1,25 % anzusetzen seien. Die Peer-Group-Unternehmen mit hohen Betafaktoren kämen nicht aus Deutschland. Der Betafaktor sei deutlich abzusenken. Der Wachstumsabschlag sei deutlich zu gering. Der Börsenkurs sei nicht korrekt berücksichtigt, da der Zeitraum zwischen Ankündigung der Maßnahme und der Hauptversammlung zu lang gewesen sei. Die Ermittlung der Abfindung verstoße gegen Investitions- und Schutzverträge (IFV).

Die Antragsteller zu 71. u. 72. halten den Kapitalisierungszinssatz für zu hoch. Ein Risikozuschlag sei grundsätzlich zweifelhaft, da höheren Risiken auch höhere Ertragschancen gegenüber stünden. Zudem seien die Ertragsrisiken bereits bei den Planzahlen berücksichtigt. Der Risikozuschlag und die Marktrisikoprämie seien überhöht. Es sei der unternehmenseigene Betafaktor heranzuziehen, so dass ein solcher zwischen 0,39 und 0,65 zutreffend sei. Die Peer-Group-Unternehmen seien mit der IBS AG nicht vergleichbar. Ein Wachstumsabschlag von lediglich 1 % sei zu niedrig, da dabei die Inflationsrate nicht hin-

reichend berücksichtigt werde. Das Gewinnwachstum in den Jahren 1991 bis 2009 von 2,4 % liege deutlich über der durchschnittlichen Inflationsrate von 1,9 % p.a.. Die prognostizierten Ergebnisse seien zu niedrig angesetzt, wobei ausgerechnet ab dem Zeitpunkt der ewigen Rente von einem Umsatzeinbruch ausgegangen werde. Die Antragsgegnerin müsse Auskunft über den Stand der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum 29.11.2012 geben. Die Ausgleichszahlung sei zu niedrig angesetzt.

Der Antragsteller zu 73. vertritt die Auffassung, die IBS AG habe sich in unterschiedlichen Branchen eine Sonderstellung erarbeitet und besitze eine Preisfestsetzungsmacht, die höhere zukünftige Gewinnmargen erwarten ließen. Da die Gewinne überproportional steigen würden, müsse dies adäquat berücksichtigt werden. Der Kapitalisierungszinssatz sei unangemessen hoch. Die Marktrisikoprämie sei aufgrund der geringen Anfälligkeit für konjunkturelle Schwankungen bei 5 % anzusetzen.

Der Antragsteller zu 74. ist der Ansicht, der sachverständige Prüfer habe eine eigenständige Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Zur sachgerechten Bemessung des Ausgleichs müsse ein unabhängiges Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werden. Der Börsenkurs bilde lediglich die Untergrenze. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der Hauptversammlung sei mit mehr als fünf Monaten unüblich lange. Der ermittelte Unternehmenswert gebe den wahren Wert der Beteiligung nicht wieder. Echte Synergieeffekte seien nicht berücksichtigt. Auch unechte Synergieeffekte seien nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen. Die EBIT-Marge in der Detailplanungsphase sei nicht plausibel, was auch für das nachhaltige Ergebnis gelte. Der Kapitalisierungszinssatz sei völlig überhöht. Das TAX-CAPM sei umstritten, die Marktrisikoprämie von 5,50 % nicht anzuerkennen. Das IDW habe keine Normsetzungsbefugnis. Die Anwendung des geometrischen Mittels sei notwendig. Der Wachstumsabschlag von 1 % stehe im Widerspruch zu den volkswirtschaftlichen Einflussfaktoren. Es fehlten Ausführungen zu betriebsnotwendiger Liquidität. Es liege ein gesetzwidriger Abzug der Wachstumsthesaurierung vom Unternehmenswert vor.

Die Antragsteller zu 75. u. 76. kritisieren die Anwendung des CAPM-Modells. Die Festlegung des Risikozuschlags sei unangemessen und nicht sachbezogen begründet. Die unternehmenseigenen Zukunftserwartungen seien maßgebend und flößen in den Betafaktor ein, so dass sie nicht mehr in der Detailplanungsphase zu berücksichtigen seien. Es sei

der historische Betafaktor der Gesellschaft heranzuziehen und nicht derjenige der Peer-Group, deren abenteuerliche Zusammenstellung zu kritisieren sei. Der Wachstumsabschlag von 1,0 % sei nicht nachvollziehbar und zu niedrig. Es sei ein neuer Prüfer zu bestellen. Eine Marktrisikoprämie sei allenfalls in Höhe von 3,0 % angemessen. Der Basiszins von 2,25 % sei zu hoch angesetzt. Der Anstieg der Personalkosten stehe in keinem Verhältnis zum prognostizierten Umsatz.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hält die Einholung eines Gutachtens durch einen neuen Prüfer für erforderlich. Er hält eine Marktrisikoprämie von 3,0 % für angemessen und ist der Auffassung, dass der unternehmenseigene Betafaktor hinreichend aussagekräftig sei. Die Unternehmen der Peer-Group seien mit der IBS AG nicht vergleichbar. Es sei eine Erhöhung des gewichteten Aktienkurses im Referenzzeitraum vorzunehmen, da zwischen der Bekanntgabe der Maßnahme und deren Durchführung ein längerer Zeitraum gelegen habe. In Zeiten einer Niedrigzinsphase erscheine ein Basiszinssatz von 2,25 % hoch angesetzt. Der Wachstumsabschlag sei zu niedrig. Der Anstieg der Personalkosten stehe in keinem Verhältnis zum prognostizierten Umsatz.

Die Antragsteller zu 25., 27., 52., 53., 54., 55., 56. 57. und 60. haben ihre Anträge zurückgenommen, die Antragsteller zu 58. und 59. ihre Anträge für erledigt erklärt.

Die übrigen Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre beantragen,

die angemessene Abfindung und Ausgleichszahlung festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die eher kritische Schutzvereinigung der Kapitalanleger die Abfindung ausdrücklich für angemessen halte.

Die Darlegung der Antragsberechtigung der Antragsteller zu 8., 16., 17., 18., 19., 22., 23., 24., 26., 28, 29., 30., 32., 33., 34., 35., 38. 39., 40., 42., 62., 66., 67, 68., 69., 70., 75. und 76. sei unzureichend, so dass deren Anträge unzulässig seien. Die Antragsteller hätten nicht ansatzweise behauptet, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Aktienregister der IBS AG eingetragen gewesen zu sein.

Zudem fehle bei den Antragstellern zu 8., 17., 18., 19., 22., 23., 28, 29., 30., 32., 33., 34.,

35., 38. 39., 40., 42., 66., 67, 69., 70., 75. und 76. sowie 6., 7., 31., 36., 37., 41., 62., 65., 71., 72. und 73. der Nachweis der Antragsberechtigung. Die Antragsteller müssten Auszüge aus dem Aktienregister vorlegen. Der Antragsteller zu 35. sei im Zeitpunkt des Antrags nicht eingetragen gewesen. Es sei zu bestreiten, dass die Anträge der Antragsteller zu 61. – 76. fristgerecht bei Gericht eingegangen seien.

Ein Anspruch auf Herausgabe weiterer Unterlagen bestehe nicht. Der Leistungsantrag des Antragstellers zu 73. sei unzulässig, ebenso der Antrag auf Sicherheitsleistung der Antragsteller zu 28., 32. und 33..

Der Vertragsprüfer müsse keine eigenständige Unternehmensbewertung vornehmen, wobei eine Parallelprüfung mit dem Bewertungsgutachter unproblematisch sei.

Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung sei ein gewichteter Durchschnittskurs in den drei Monaten vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme maßgebend. Es habe keine Anpassung an nachfolgende Entwicklungen von Branchen- oder Marktindizes zu erfolgen, da nur 5 Monate zwischen Bekanntgabe und Hauptversammlung gelegen hätten.

Die Angemessenheit der Barabfindung folge bereits aus dem Börsenkurs der drei Monate vor Bekanntgabe des beabsichtigten Beherrschungsvertrags. Dieser sei kurserhöhend durch das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der SIAH AG vom 07.02.2012 (6,10 €) beeinflusst gewesen. Eine Berücksichtigung außerbörslicher Erwerbe habe nicht stattzufinden. Die Angemessenheit der Barabfindung ergebe sich auch unter Anwendung der Ertragswertmethode. Dabei sei der Bewertungsstandard des IDW maßgebend. Es existierten keine entgegenstehenden völkerrechtlichen Verträge. Die Kosten für eine Alternativanlage seien nicht zu erstatten. Echte Synergien, die erst aus der Maßnahme folgten, die Bewertungsanlass sei, seien nicht zu berücksichtigen. Die Nachsteuerbetrachtung sei anerkannt. Die Unternehmensplanung sei nur auf Vertretbarkeit zu überprüfen. Es liege kein Verstoß gegen das Stichtagsprinzip vor. Die Planung des Vorstands sei realistisch, von einer anlassbezogenen könne keine Rede sein. Sie sei auch unabhängig erfolgt, da der Vorstand nicht „im Lager stehe. Die Planungstreue sei im Rahmen der Vergangenheitsanalyse untersucht worden. Die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens und des Umsatzkostenverfahrens führten zum selben Ergebnis. Von einer Anwendung des Vorsichtsprinzips könne keine Rede sein, was sich auch daraus ergebe, dass beide Gutachter die Planung als ambitioniert aber realistisch eingeschätzt hätten. Das Absinken der EBIT-/EBI-

TA-Marge werde zu Unrecht gerügt, da ein erheblicher Personalaufbau vorgesehen sei der mit einem Personalkostenanstieg von 12,559 Mio. € in 2011 auf 31,654 Mio. € in 2017 verbunden sei. Diese Entscheidung zur Personalstruktur sei eine unternehmerische Entscheidung des Vorstands und deshalb vom Gericht nicht auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Die Fixkostendegression sei ausreichend berücksichtigt worden, ebenso die steuerlichen Verlustvorträge und die Marktstellung der IBS AG. Die Berücksichtigung der mit dem Erwerb der Mehrheitsbeteiligung verbundenen Kosten verstoße nicht gegen das stand-alone-Prinzip, da diese auch ohne den Abschluss des Beherrschungsvertrages angefallen wären. Zudem hätten diese Sonderkosten als außerordentliche Aufwendungen keinerlei Folgewirkung auf die Planung über das Jahr 2012 hinaus. Die angesetzten Abschreibungen/Reinvestitionen seien plausibel, da deren Anstieg in den ersten Jahren im Wesentlichen durch eine Zunahme der Abschreibungen für aktivierte Softwareentwicklungskosten begründet sei. Die Annahme der Thesaurierung benachteilige die Minderheitsaktionäre nicht, sondern begünstige sie. Die Ausschüttungsquote in der Detailplanungsphase sei aus der IBS AG vergleichbaren Unternehmen abgeleitet und vom Vorstand akzeptiert worden, sodass diese hinzunehmen sei.

Der Barwert sei mit TEUR 50.082 korrekt berechnet, ebenso der Basiszinssatz nach der Svensson-Methode. Der Risikozuschlag sei zutreffend mit 4,69 % bis 5,14 % (nach Steuern) auf Basis des TAX-CAPM ermittelt. Das CAPM sei durch die Rechtsprechung gebilligt und habe sich in der Praxis durchgesetzt. Die Marktrisikoprämie sei zutreffend mit 5,5 % angesetzt. Der Betafaktor sei richtig hergeleitet, der unternehmenseigene Betafaktor besitze insgesamt keine Aussagekraft, da t-Tests ergeben hätten, dass aufgrund des geringen Handelsvolumens der IBS AG-Aktien der unternehmenseigene Betafaktor statistisch nicht signifikant gewesen sei. Es sei nicht erforderlich, dass die Vergleichsunternehmen der Peer-Group mit dem zu bewertenden Unternehmen identisch seien. Ein weiteres Gutachten zur Unternehmenswertermittlung sei nicht veranlasst. Der Wachstumsabschlag von 1 % sei nicht zu erhöhen. Der Wert der Beteiligung an IBS Austria sei mit dem Liquidationswert anzusetzen, da das Unternehmen seit 2003 nicht mehr operativ tätig sei. Die Marke sei betriebsnotwendiges Vermögen, das keiner gesonderten Bewertung unterliege. Die IBS AG habe zum Bewertungsstichtag keine eigenen Anteile mehr gehalten. Die Wertableitung des steuerlichen Einlagenkontos sei detailliert auf S.73 der Gutachtlichen Stellungnahme beschrieben und sei vom gerichtlich bestellten Prüfer überprüft worden. Verlustvorträ-

ge seien nicht als Sonderwert zu behandeln, da sie bereits in der Ergebnisplanung Berücksichtigung gefunden hätten. Für liquide Mittel sei kein Sonderwert anzusetzen, da sie betriebsnotwendiges Vermögen seien.

Der angebotene Ausgleich sei angemessen aus dem Unternehmenswert abgeleitet. Der Verrentungszinssatz sei mit 2,393 % sachgerecht bestimmt.

Über die Verzinsung der Abfindung sei im Spruchverfahren nicht zu befinden.

Eine Erstattung der Kosten der Antragsteller komme nicht in Betracht. Soweit die Anträge unzulässig seien, müssten die Antragsteller die Gerichtskosten zu tragen.

Das Gericht hat eine ergänzende mündliche Stellungnahme des sachverständigen Prüfers eingeholt. Zu deren Ergebnis wird auf das Protokoll der Anhörung vom 17.03.2015 (GA Bl. 549 f.) Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 09.04.2015 (GA Bl. 614/615) verwiesen.

C.

Die Anträge der Antragsteller zu 7. und 28. sind unzulässig, weil sie nicht den Nachweis geführt haben, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung Anteilsinhaber waren (§ 3 S. 2 und 3 SpruchG).

D.

a)

Die Anträge der übrigen Anteilsinhaber sind zulässig, da sie entsprechende Nachweise ihrer Aktionärsstellung im Verlauf des Verfahrens vorgelegt haben.

b)

Der Einwand der Antragsgegnerin, die Anträge einiger Antragsteller seien deshalb unzulässig, weil diese im Zusammenhang mit der Darlegung ihrer Antragsberechtigung für den hier maßgeblichen Zeitpunkt (§ 3 Abs.1 Nr.1 SpruchG) der Antragstellung nicht zumindest behauptet haben, im Aktienregister eingetragen gewesen zu sein, greift – mit Blick auf die Zulässigkeit – nicht durch. Eine entsprechende Behauptung ist nicht zu fordern. Die Kammer folgt insoweit der Auffassung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 09.01.2006 – 20 W

166/05; ZIP 2006,1137 f. = NZG 2006,667 f.) das – auszugsweise - wie folgt ausgeführt hat:

„Im Falle eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages ist zur Darlegung der Antragsberechtigung nach § 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 SpruchG die Angabe notwendig, im Zeitpunkt der Antragstellung außenstehender Aktionär der betroffenen Gesellschaft gewesen zu sein. Dies ist vorliegend mit dem Antrag erfolgt, in welchem der Antragsteller sich ausdrücklich auf seine Aktionärsstellung berufen hat.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts war die zusätzliche Angabe, auch im Aktienregister der X AG eingetragen zu sein, nicht zwingend erforderlich. Allerdings bestimmt § 67 Abs. 2 AktG, dass im Falle der hier gegebenen Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft nur als Aktionär gilt, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Diese Vorschrift ist auch auf das Spruchverfahren anzuwenden. Für den Fall, dass der Inhaber einer Aktie trotz materieller Berechtigung nicht in das bei Namensaktien nach § 67 Abs. 1 AktG zu führende Aktienregister eingetragen ist, haben das Kammergericht (ZIP 2000, 498) und das OLG Hamburg (NJW-RR 2004, 125) eine Antragsberechtigung zur Einleitung eines Spruchverfahrens abgelehnt. Der Senat schließt sich dieser Auffassung, die auch im Schrifttum überwiegend Zustimmung gefunden hat (Lieder NZG 2005, 159; Leuering EwiR 2003, 1165; Bayer/MünchKomm AktG, 2. Aufl., § 67 Rn. 37;a.A.: Dißars BB 2004, 1293), an. Zwar hat die Eintragung in das Aktienregister für die materielle Berechtigung keine konstitutive Wirkung, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Sind Namensaktien ausgegeben, so gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Damit wird eine unwiderlegbare gesetzliche Vermutung für die Aktionärseigenschaft der eingetragenen Person sowohl zu deren Gunsten als auch zu deren Lasten begründet (vgl. Hüffer, AktG, a.a.O., § 67 Rn. 12 ff; Geßler, AktG, § 67 Rn. 13; Bayer/Münch Komm, a.a.O., § 67 AktG Rn. 39; Lutter/ KölnKomm AktG, 2. Aufl., § 67 Rn. 12 jeweils m.w.N., OLG Jena AG 2004, 268; OLG Zweibrücken AG 1997, 140; OLG Celle AG 1984, 266). Diese Legitimationswirkung des § 67 Abs. 2 AktG bezieht sich nach ihrem Sinn und Zweck auf die Ausübung aller mitgliedschaftlichen Rechte, die sich aus der Aktionärsstellung ergeben. Nicht erfasst werden sollen im Unterschied hierzu die Rechtsbeziehungen zu Dritten, für die es allein auf die materielle Rechtslage ankommt. Auch wenn sich das Spruchverfahren in formeller Hinsicht nach der klarstellenden neuen Regelung des § 5 SpruchG bei einem Squeeze-out gegen den Hauptaktionär, bei einem Gewinnabführungs- und Be-

herrschungsvertrag gegen den anderen Vertragsteil und bei einer Umwandlung gegen den übernehmenden oder neuen Rechtsträger richtet, hat es seine Grundlage doch in dem mitgliedschaftsrechtlichen Verhältnis des Aktionärs zu der Gesellschaft, die die Namensaktien ausgegeben hat. Deshalb ist § 67 Abs. 2 AktG nicht nur auf die Anfechtungsklage, sondern auch auf die Berechtigung zur Einleitung eines Spruchverfahrens anwendbar, da hiermit ein höherer Anspruch auf Ausgleich oder Abfindung gerade wegen des Verlustes oder der Beeinträchtigung des Mitgliedschaftsrechtes angestrebt wird. Dies ist jedoch nur dann von Bedeutung, wenn ein Auseinanderfallen von Aktienregistereintragung und materieller Aktionärsstellung gegeben ist. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Aus der Anwendbarkeit des § 67 Abs. 2 AktG auf die Antragsberechtigung im Spruchverfahren kann jedoch entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht geschlossen werden, dass für Spruchverfahren, die nach dem 1. September 2003 beginnen und deshalb dem neuen Verfahrensrecht des SpruchG unterliegen, sich bereits die Darlegung der Antragsberechtigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 SpruchG bei Namensaktien allein auf die Behauptung des Antragstellers zu beziehen hat, zum maßgeblichen Zeitpunkt im Aktienregister eingetragen zu sein. Eine solche Gesetzesinterpretation liefe dem Regelungszweck der §§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Satz 3 SpruchG ebenso zuwider wie der Bedeutung des § 67 Abs. 2 AktG. Darauf deutet bereits der Wortlaut des § 3 SpruchG hin, der für die Antragsberechtigung jeweils auf die materielle Stellung als außenstehender oder ausgeschiedener Aktionär abstellt, ohne hier eine Differenzierung zwischen Inhaber- und Namensaktien zu treffen. Die Problematik einer möglichen Anwendung des § 67 Abs. 2 AktG in Spruchverfahren war dem Gesetzgeber offenbar nicht bewusst, da sie an keiner Stelle in den Gesetzgebungsmaterialien Erwähnung findet. Die Vorschrift des § 67 AktG geht von dem Grundsatz aus, dass die materielle Anteilsinhaberschaft mit der Eintragung im Aktienregister übereinstimmt, da nach § 67 Abs. 3 AktG der Übergang der Namensaktie auf Mitteilung und Nachweis im Aktienregister einzutragen ist. Der in § 67 Abs. 2 AktG geregelte Fall des Auseinanderfallens von materieller Rechtsstellung und Aktienregistereintragung stellt demgegenüber die Ausnahme dar, zu dem es entweder wegen der nachfolgenden Eintragung im Aktienregister nur während einer kurzen Zeitspanne oder in den seltenen Fällen eines unwirksamen Aktienerwerbes kommen kann. Dies alles spricht dafür, es für die Antragstellung bei börsennotierten Gesellschaf-

ten ausreichen zu lassen, wenn der Antragsteller darlegt, zum maßgeblichen Zeitpunkt seiner Antragstellung Aktionär zu sein, ohne dass er zusätzlich noch ausdrücklich hervor heben muss, dass dies entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen von seiner Depotbank auch der Gesellschaft mitgeteilt und von dieser in das von ihr zu führende Aktienregister eingetragen wurde. Dies muss jedenfalls für solche Anträge auf Einleitung eines Spruchverfahrens gelten, die wie hier in der Anfangsphase der Anwendbarkeit des neuen SpruchG gestellt wurden, da sich bisher zu dieser vom Gesetzgeber wohl nicht gesehenen Rechtsproblematik eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung noch nicht herausgebildet hat und deshalb nicht gefordert werden kann, dass die Antragsteller von sich aus bereits mit der Antragstellung vortragen, dass in ihrer Person ein Ausnahmefall im Sinne des § 67 Abs. 2 SpruchG nicht vorliegt."

Die eventuell fehlende Eintragung im Aktienregister ist eine Frage der Aktivlegitimation und somit der Begründetheit des Antrags (vgl. OLG Hamburg, BB 2004,1295 f.).

Dass es über die Behauptung der Aktionärsstellung hinaus eines entsprechenden Nachweises innerhalb der Antragsfrist nicht bedarf, ist höchstrichterlich geklärt (BGH ZIP 2008,1471 f. = AG 2008,659 f.).

c)

Die Anträge der Antragsteller zu 61. – 76. sind am 26. bzw. 27.03.2013 bei Gericht eingegangen und damit innerhalb der Frist des § 4 Abs.1 Nr.1 SpruchG.

E.

Die Anträge auf Festsetzung einer anderen als der von der Hauptversammlung beschlossenen Abfindung von 6,90 € je Aktie sind unbegründet. Für die Bestimmung eines abweichenden Betrages sieht die Kammer keinen Anlass.

1.

Ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag muss gemäß § 305 Abs. 1 AktG die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben. Die angemessene Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ver-

trag berücksichtigen (§ 305 Abs. 3 Satz 2 AktG).

2.

Angemessen ist eine Abfindung, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung dafür verschafft, was seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist, die also dem vollen Wert seiner Beteiligung entspricht (BVerfGE 14, 263 f.; 100, 289 f.; BGH AG 2003, 627/628; BayObLG NJW-RR 1996, 1125/1126; Hüffer § 305 Rn. 18; MünchKommAktG/Bilda § 305 Rn. 59). Zu ermitteln ist der Grenzpreis, zu dem der außenstehende Aktionär ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden kann (BGHZ 138, 136 f.).

3.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (ZIP 2012,1408 f. = AG 2012,625 f.) schreibt das Grundgesetz keine bestimmte Methode zur Ermittlung des Werts der Unternehmensbeteiligung der Minderheitsaktionäre vor. Die gewählte Methode muss nur den vollen Ausgleich für den von den Minderheitsaktionären hinzunehmenden Verlust sicherstellen, der jedenfalls nicht unter dem Verkehrswert liegen darf (vgl. BVerfGE 100, 289 f.). Zur Berechnung des den auszuschliessenden Aktionären zustehenden vollen Ausgleichs ist es jedoch nicht geboten, den Wert der Beteiligung des Aktionärs stets durch eine Unternehmensbewertung beispielsweise anhand der Ertragswertmethode festzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 30. Mai 2007 - 1 BvR 1267/06 u.a. -, NJW 2007, S. 3266 f.). Genauso wenig haben Minderheitsaktionäre einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass zur Bestimmung des "wahren" Wertes der Unternehmensbeteiligung stets jede denkbare Methode der Unternehmensbewertung heranzuziehen und die Abfindung nach dem Meistbegünstigungsprinzip zu berechnen wäre (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. April 2011 - 1 BvR 2658/10 -, NJW 2011, S. 2497 f.). Verfassungsrechtlich geboten sind nur die Auswahl einer im gegebenen Fall geeigneten, aussagekräftigen Methode und die gerichtliche Überprüfbarkeit ihrer Anwendung. Wegen der Bedeutung der das Aktieneigentum prägenden Eigenschaft der besonderen Verkehrsfähigkeit der Aktie gebietet Art. 14 Abs. 1 GG zum Schutz der Minderheitsaktionäre, dass sie bei einem Ausschluss jedenfalls nicht weniger erhalten dürfen, als sie bei einer freien Deinvestitionsentscheidung erhalten hätten (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. April 2011 - 1 BvR

2658/10 -, NJW 2011, S. 2497 m.w.N.).

4.

Dabei gilt, dass ein „wahrer Wert" des Aktieneigentums, der im Rahmen einer an den Kriterien „richtig" oder „falsch" orientierten Prüfung ermittelt werden könnte, nicht existiert (OLG Stuttgart, ZIP 2012,133 f.;). Jedenfalls erweckt diese Terminologie zu Unrecht den Eindruck, es gebe einen objektiven, dem Unternehmen oder dem Anteil wie eine Eigenschaft anhaftenden, für jedermann gleichen Wert.

5.

Vielmehr hat das Gericht den Verkehrswert des Aktieneigentums im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO zu ermitteln (BGHZ 147, 108 [juris Rn. 21] „DAT/Altana" OLG Stuttgart, a.a.O.). Als Grundlage für diese Schätzung stehen dem Gericht fundamentalanalytische Wertermittlungsmethoden wie das Ertragswertverfahren ebenso zur Verfügung wie marktorientierte Methoden, etwa eine Orientierung an Börsenkursen. Die mit den unterschiedlichen Methoden ermittelten rechnerischen Ergebnisse geben indessen nicht unmittelbar den Verkehrswert des Unternehmens bzw. den auf die einzelne Aktie bezogenen Wert der Beteiligung daran wieder, sondern bieten lediglich einen Anhaltspunkt für die Schätzung des Verkehrswerts entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO. Mehr als ein Anhaltspunkt kann sich daraus schon deshalb nicht ergeben, weil die Wertermittlung nach den einzelnen Methoden mit zahlreichen prognostischen Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen verbunden ist, die jeweils nicht einem Richtigkeits-, sondern nur einem Vertretbarkeitsurteil zugänglich sind (OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.07.2011 zu 20 W 14/08 [juris Rn. 118]; OLG Stuttgart, AG 2011, 204 [juris Rn. 256]).

6.

Sind beispielsweise im Rahmen einer fundamentalanalytischen Wertermittlung nach dem Ertragswertverfahren die künftigen Erträge des Unternehmens zu bestimmen, bedarf es einer Prognose über die künftige Entwicklung, die notwendig mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und in erster Linie ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen ist. Diese Entscheidungen haben auf zutreffenden Informationen und daran orientierten, realistischen Annahmen aufzubauen; sie dürfen zudem nicht in sich widersprüchlich sein. Kann die Geschäftsführung auf die-

ser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere - letztlich ebenfalls nur vertretbare - Annahmen des Gerichts ersetzt werden (OLG Stuttgart, ZIP 2008, 883 [juris Rn. 65]; OLG Stuttgart, NZG 2007, 112 [juris Rn. 28]). Eine Bewertung der Prognose nach den Kategorien „richtig" oder „falsch" ist dagegen nicht möglich. Dies folgt schon aus der fehlenden Gewissheit über die künftige Entwicklung. Der Unternehmenswert ist nach den Verhältnissen der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag zu ermitteln, so dass spätere Entwicklungen grundsätzlich nur berücksichtigt werden können, wenn sie zum Bewertungsstichtag im Kern bereits angelegt waren (vgl. OLG Stuttgart, AG 2007, 596 [juris Rn. 31] m.w.N.).

7.

Im Rahmen der fundamentalanalytischen Wertermittlung anhand des Ertragswertverfahrens ist es anerkannt, bei der Prognose der künftigen Erträge weder von den bestmöglichen Aussichten noch von den schlimmsten Befürchtungen, sondern von den mittleren Erwartungen auszugehen (OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f.). Dementsprechend sind die Ertragsprognosen grundsätzlich nicht auf außerordentliche, sondern auf normale Werte aufzusetzen.

8.

Dem können weder das Argument der strukturellen Unterlegenheit der Minderheitsaktionäre noch der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen gehalten werden. In verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ist die volle Entschädigung des Minderheitsaktionärs grundsätzlich bereits dadurch sichergestellt, dass die Angemessenheit der Abfindung vorab durch einen gerichtlich ausgewählten und bestellten Sachverständigen überprüft wird (BVerfG, AG 2007, 544 [juris Rn. 24] für den gleich zu achtenden Fall des Squeeze-Out). Die im Spruchverfahren nach § 17 Abs. 1 SpruchG, § 12 FGG grundsätzlich gebotene Amtsermittlung gebietet nicht, vertretbare Annahmen der Unternehmensplanung durch eigene Annahmen des Gerichts zu ersetzen.

9.

Bewertungsgutachter und Vertragsprüfer haben bei der Ermittlung des Unternehmenswerts in nicht zu beanstandender Weise die Ertragswertmethode angewendet (vgl. BGH AG 2003, 627/628; BayObLGZ 1998, 231 f.; OLG Düsseldorf AG 2001, 189 f. m.w.N.;

OLG München, AG 2007,287 f.), und auch die Frage geprüft, ob der so ermittelte Anteilswert gegebenenfalls einer Korrektur anhand des Börsenkurses bedarf (vgl. BVerfGE 100, 289 f.). Nach dieser Methode bestimmt sich der Unternehmenswert primär nach dem Ertragswert des betriebsnotwendigen Vermögens; er wird ergänzt durch eine gesonderte Bewertung des nicht betriebsnotwendigen (neutralen) Vermögens, das regelmäßig mit dem Liquidationswert angesetzt wird (BayObLGZ a.a.O.). Der Ertragswert eines Unternehmens wird durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse gewonnen, die aus den künftigen handelsrechtlichen Erfolgen abgeleitet werden (vgl. IDW S1 Tz. 7.2.1.).

10.

Der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers und die Ausführungen im Rahmen der Anhörung vor der Kammer sind geeignet und ausreichend, über die entscheidungserheblichen Bewertungsfragen zu befinden und den Unternehmenswert zu schätzen (§ 287 Abs. 2 ZPO). Insbesondere ist die Einholung eines weiteren Gutachtens eines anderen Sachverständigen zum Unternehmenswert nach Auffassung der Kammer nicht erforderlich.

11.

Der Schutz der Minderheitsaktionäre erfordert es nicht, im Spruchverfahren grundsätzlich neben dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer einen weiteren Sachverständigen heranzuziehen. Die Einschaltung eines vom Gericht bestellten Vertragsprüfers soll dem präventiven Schutz der Anteilseigner dienen, indem der Vertragsbericht einer sachkundigen Plausibilitätskontrolle unterworfen wird. Gerade die Angemessenheit der Abfindung und des Ausgleichs sind Gegenstand dieses präventiven Aktionärsschutzes. Das Gutachten des Vertragsprüfers kann deshalb im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden (OLG Düsseldorf BB 2000, 1108 f.). Im Übrigen haftet der Vertragsprüfer nach § 293 d Abs. 2 AktG auch gegenüber den Anteilsinhabern. Dass seine Prüfung regelmäßig gleichzeitig mit dem Erstellen des Vertragsberichts erfolgt, ändert nichts daran, dass es sich um eine unabhängige Prüfung handelt, und begründet für sich genommen auch keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des vom Gericht bestellten Prüfers (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2003, 2363 f.; OLG Hamburg ZIP 2004, 2288 f).

12.

Entscheidende Bedeutung für die fundamentalanalytische Ermittlung des Unternehmenswerts im Ertragswertverfahren kommt der Prognose der künftigen Erträge zu. Da es sich dabei in erster Linie um ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen handelt, ist die Ertragswertermittlung regelmäßig auf der eigenen Planung des Unternehmens aufzusetzen. Maßgeblich für die Bewertung ist nicht die fiktive Planung eines unbeherrschten Unternehmens, sondern die tatsächliche Unternehmensplanung (vgl. OLG Stuttgart, AG 2010, 510 [juris Rn. 95 ff.]). Dass diese von der Mehrheitsgesellschafterin beeinflusst wird, liegt in der Natur der Sache.

13.

Dabei ist der Unternehmenswert nicht nur durch eine „überschlägige grobe Schätzung" zu ermitteln und weder Sachverständigengutachten noch Fachveröffentlichungen dürfen ungeprüft als Grundlage der richterlichen Entscheidung übernommen werden.

Ausweislich der Regelungen der §§ 293a ff. AktG, §§ 7 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 2 SpruchG hat der Gesetzgeber das Spruchverfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Abfindung aus Anlass eines Unternehmensvertrages dahin konzipiert, dass die volle Entschädigung der Minderheitsaktionäre zunächst dadurch sichergestellt wird, dass der Unternehmensvertrag von einem vom Gericht ausgewählten und bestellten Vertragsprüfer geprüft wird, der sich insbesondere dazu zu erklären hat, ob die vorgeschlagene Kompensation angemessen ist. Die Vertragsprüfung soll ein nachfolgendes Spruchverfahren entlasten (Emmerich in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 6. Aufl., § 293c Rn. 2 und § 8 SpruchG Rn. 1 je m.w.N.).

14.

Soweit die Planungen und Prognosen des Unternehmens vertretbar sind, muss der Sachverständige sie seinem Gutachten zugrunde legen und darf sie nicht durch eigene, ebenfalls nur vertretbare Annahmen ersetzen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.07.2011 zu 20 W 14/08 [juris Rn. 171]).

Dementsprechend kann der Sachverständige nicht eine im Unternehmenswertgutachten zulässigerweise angewandte anerkannte Methode durch eine andere ersetzen. Existieren

für die Ermittlung eines Parameters der fundamentalanalytischen Bewertung eines Unternehmens mehrere anerkannte Methoden, bedarf es daher nicht der Bestellung eines Sachverständigen, um unter mehreren „richtigen" Methoden die „richtigere" zu ermitteln.

15.

Nicht nachzugehen ist den Anregungen einzelner Antragsteller, die Vorlage der Unternehmensplanung sowie der Arbeitspapiere der Prüfer anzuordnen, um eine Überprüfung der Unternehmensbewertung zu ermöglichen. Zwar verpflichtet § 7 Abs. 7 SpruchG die Antragsgegnerin, Unterlagen, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sind, auf Verlangen dem Gericht vorzulegen. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung liegen aber nicht vor.

Die für den Vertragsprüfer tätigen Wirtschaftsprüfer
haben das Ergebnis ihrer Prüfungen im Prüfungsbericht nachvollziehbar dargestellt und bei seiner Vernehmung im Termin vom 17.03.2015 als sachverständiger Prüfer sowie in seiner Stellungnahme vom 09.04.2015 (GA Bl.614) ergänzend erläutert. Die Unternehmensplanung ist jedenfalls ihren wesentlichen Inhalten nach bereits im gemeinsamen Bericht wiedergegeben. Inwieweit die Arbeitspapiere weitere, für die Entscheidung der Kammer erhebliche Informationen enthalten sollen, ist nicht ersichtlich.

16.

Die Ertragswertmethode ist als eine geeignete Methode der Unternehmensbewertung anerkannt (BGH, NJW 2003, 3272 f.; OLG Stuttgart, NZG 2007, 112 [juris Rn. 30]; BayObLG, NJW-RR 1996, 1125 f.; BayObLG, NZG 2006, 156 f.; Hüffer, AktG, 8. Aufl., § 305 Rn. 19) und verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, NJW 1999, 3769 f.).

Nach der Ertragswertmethode sind die den Aktionären zukünftig zufließenden Erträge zu schätzen und jeweils mit dem Kapitalisierungszinssatz abzuzinsen; der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ist hinzuzurechnen.

17.

Die Unabhängigkeit des Vertragsprüfers wurde durch den Umstand, dass er vom Vorstand der IBS AG und der Antragsgegnerin vorgeschlagen wurde, nicht beeinträchtigt. Zwar bestimmt § 293c Abs. 1 Satz 1 AktG, dass der Prüfer vom Gericht nicht nur zu bestel-

len, sondern auch auszuwählen ist. Auch soll die gerichtliche Prüfung dem Eindruck der Nähe von Prüfer und Geprüftem entgegen wirken (so die Begründung zu § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG, BT-Drs. 15/371, S. 18). Durch Vorschläge der Vorstände der am Beherrschungsvertrag beteiligten Gesellschaften wird die Unabhängigkeit der allein dem Gericht obliegenden Auswahl- bzw. Bestellungsentscheidung aber nicht tangiert (BGH, ZIP 2006, 2080 f.). Es kommt hinzu, dass der Vorschlag zwei Alternativen vorsah, so dass das Gericht ein Auswahlermessen hatte (vgl. 4 HKO 83/12AktG LG Koblenz)

18.

Auch der Umstand, dass der Vertragsprüfer Abschlussprüfer des Bewertungsgutachters ist, berührt seine Unabhängigkeit nicht. Selbst die Tätigkeit als Abschlussprüfer des zu bewertenden Unternehmens steht der Bestellung als Vertragsprüfer nicht entgegen (OLG Düsseldorf DB 2006, 1670 f.; Hüffer § 293 d Rn. 3; MünchKomm AktG/ Altmeppen § 293 d Rn. 5). § 319 Abs. 3 Nr. 3 a HGB schließt von der Prüfungstätigkeit denjenigen aus, der bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat; die Prüfung des Jahresabschlusses ist hingegen kein Ausschlussgrund. Führt selbst die Tätigkeit als Abschlussprüfer des zu bewertenden Unternehmens nicht zum Ausschluss, so kann für diejenige beim Bewertungsgutachter erst Recht nichts anderes gelten.

19.

Der Umstand, dass der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers und das Unternehmenswertgutachten des Bewertungsgutachters zeitlich teilweise parallel erstellt wurden, schadet nicht (vgl. BGH ZIP 2006, 2080 f.; OLG Stuttgart, NZG 2004, 146 f.]; OLG Stuttgart, NZG 2007, 114 f.). Auch inhaltlich lässt der Prüfungsbericht des Vertragsprüfers keine Mängel erkennen. Zwar hat der Vertragsprüfer auch die Angemessenheit der vorgeschlagenen Kompensation zu prüfen (vgl. § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG). Das bedeutet aber nicht, dass er das Unternehmen nochmals vollständig neu zu bewerten hätte. Vielmehr hat er zu beurteilen, ob die angewendeten Methoden der Unternehmensbewertung sowie die getroffenen Prognose- und Wertungsentscheidungen vertretbar waren und den Regeln einer ordnungsgemäßen Unternehmensbewertung entsprachen (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f. m.w.N.)

20.

Es ist nicht zu beanstanden, dass Vertragsprüfer und Bewertungsgutachter sich an den Vorgaben des IDW S 1 orientiert haben. Zwar haben diese keinen Rechtsnormcharakter, da es sich beim IDW um eine private Institution ohne Rechtssetzungsbefugnisse handelt. Bei den Empfehlungen des IDW handelt es sich aber um Standards, die vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer anerkannt sind und bei Unternehmensbewertungen in der Praxis ganz überwiegend beachtet werden.

21.

Die Schätzung des Unternehmenswertes durch das Gericht unter Berücksichtigung dieser Grundsätze führt zu dem Ergebnis, dass die von der Hauptversammlung der IBS AG am 29.11.2012 beschlossene Barabfindung von 6,90 € je Stückaktie angemessen ist. Die Kammer schätzt den Verkehrswert des Anteils eines Minderheitsaktionärs jedenfalls nicht über diesen Betrag, wobei die Kammer als Grundlage ihrer Schätzung die Unternehmensbewertung durch den Bewertungsgutachter an Hand der Ertragswertmethode (6,79 € je Stückaktie) und deren Plausibilitätskontrolle durch den Vertragsprüfer heranzieht.

22.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zur Planungshoheit des Unternehmens und deren grundsätzlicher Verbindlichkeit ist die Planung und Prognose der zu kapitalisierenden Erträge nicht zu beanstanden. Die von dem Bewertungsgutachter ermittelten und von dem Vertragsprüfer nicht beanstandeten prognostizierten Erträge sind taugliche Schätzgrundlage für die Kammer.

23.

Die Beschreibung des Planungsprozesses und des Planungssystems sowohl durch den Vertragsprüfer als auch den Bewertungsgutachter ist aussagekräftig und nachvollziehbar. Entsprechendes gilt für die Darstellung der Planungsrechnungen im Gesamtkostenverfahren. Im Rahmen der Plausibilisierung der Planungsprämissen ist die Gewinn- und Verlustrechnung in verschiedenen Positionen bereinigt worden.

Da eine integrierte Finanzplanung bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanzen und Plan-Cash-Flow-Rechnungen nicht erstellt war, sind die entsprechenden Bestand-

teile durch den Bewertungsgutachter ergänzt worden, so dass der Bewertung eine integrierte Planung zugrunde liegt. Die Planungsrechnung ist grundsätzlich nach den International Financial Reporting Standards („IFRS") erstellt worden und berücksichtigt die Erkenntnisse des Vorstands per September 2012 und ist somit aktuell.

24.

Der Vertragsprüfer hat die Bewertung durch den Bewertungsgutachter in allen wesentlichen Schritten, insbesondere hinsichtlich der Ableitung der geplanten ausschüttbaren Ergebnisse, der Berücksichtigung unechter Synergien, der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes, der Kapitalisierung auf den Bewertungsstichtag sowie der Wertansätze für das gesondert bewertete Vermögen nachvollzogen und rechnerisch durch Abbildung in einem eigenen Bewertungsmodell überprüft.

Der Vertragsprüfer hat dargelegt, dass das im Zeitraum 2012/13 - 2017/18 von der IBS AG geplante Umsatzwachstum über den durchschnittlichen Wachstumsraten, die von den Wettbewerbern in der Vergangenheit erzielt wurden bzw. für diese zukünftig prognostiziert werden, liegt. Auch vor dem Hintergrund der Umsatzentwicklung des IBS – Konzerns im Zeitraum 2004 - 2012/13 erscheine eine Wachstumsrate von durchschnittlich 12,0 % als ambitioniert, aber angesichts der möglichen Wachstumspotenziale aus der Integration in den – Konzern sowie der allgemeinen Markterwartungen, nicht unplausibel. Letztere würden durch die Marktstudien von Frost & Sullivan für den weltweiten Manufacturing Execution Systems (MES) Markt im Zeitraum 2013 – 2016 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate in Höhe von 13,0 % bzw. von MarketsandMarket mit einer jährlichen Wachstumsrate von 11,0 % gestützt.

25.

Synergieeffekte, die bereits vor Abschluss des Beherrschungsvertrags allein infolge des Mehrheitserwerbs durch die auf Seiten der IBS AG erwartet werden, sind abgeschätzt worden und in die Bewertung eingeflossen.

Die Kammer folgt der herrschenden Meinung, wonach eine Berücksichtigung von echten Synergieeffekten nicht geboten ist (vgl. OLG Stuttgart, NZG 2000, 744 f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004 - 19 W 3/00 -, Juris Rdn. 51 f.).

26.

Auch die für den IBS – Konzern geplanten EBIT – Margen liegen nach den Feststellungen des Vertragsprüfers in einer plausiblen Bandbreite. Zwar habe der IBS–Konzern in der Vergangenheit niedrigere Margen erzielt, jedoch bestünden insbesondere aufgrund der Annäherung zwischen den Geschäftsbereichen des –Konzerns und des IBS–Konzerns Synergiepotenziale, die die geplante Verbesserung der EBIT-Margen nicht unplausibel erscheinen ließen. Darüber hinaus hat der Vertragsprüfer die Analysen des Bewertungsgutachters und die durch letzteren vorgenommene Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses nachvollzogen und anhand eigener Analysen plausibilisiert. Im Ergebnis hält der Vertragsprüfer aufgrund der mit dem Management der IBS AG geführten Gespräche sowie sonstiger ihm auf Basis seiner Markt– und Wettbewerbsanalyse vorliegenden Informationen die Planung und das angesetzte nachhaltige Ergebnis für sachgerecht und angemessen. Die Kammer hat keinen Anlass, Gegenteiliges anzunehmen.

Der Aufsichtsrat hat der Konzernplanung, die den Zeitraum 2012 bis 2017 umfasst, am 05.09.2012 zugestimmt. Die Verabschiedung der Planung durch den Vorstand erfolgte am 04.09.2012. Diese der Bewertung zu Grunde liegende Planung der IBS AG berücksichtigt die Erkenntnisse des Vorstands per September 2012 und ist somit als aktuell zu bezeichnen.

27.

Die Planung der Verwendung thesaurierter Gewinne zur Finanzierung des nachhaltigen Wachstums ist nicht zu beanstanden. Die Verwendung der thesaurierten Gewinne ist Bestandteil der Unternehmensplanung, die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt wurde. Dabei handelt es sich um unternehmerische Entscheidungen des Vorstands, die nicht durch andere Annahmen des Gerichts ersetzt werden dürfen (vgl. OLG Stuttgart, ZIP 2012, 133 f.; 2008, 883 [juris Rn. 65]; NZG 2007, 112 [juris Rn. 28]).

28.

Die den Anteilseignern zukünftig zufließenden Erträge sind mit dem Kapitalisierungszinssatz zu diskontieren, um ihren Barwert zu erhalten. Der Kapitalisierungszinssatz kann aus den Elementen Basiszinssatz, Risikozuschlag und Wachstumsabschlag unter Berücksichtigung der pauschalierten persönlichen Steuern der Anteilseigner abgeleitet werden (vgl.

BayObLG AG 2006, 41 f.; OLG Karlsruhe AG 2005; 45 f.; OLG Düsseldorf NZG 2000, 693 f..; IDW S. 1 Tz. 91 ff, 122).

29.

Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich dabei aus einem risikolosen Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag zusammen; da der Unternehmensbewertung eine Nominalrechnung zugrunde liegt, ist in der Phase der ewigen Rente ein Wachstumsabschlag zu berücksichtigen. Darüber hinaus war auch ein Risikozuschlag für Währungsrisiken zu berücksichtigen, da die Planungsrechnungen der IBS China und der IBS America in der jeweiligen Landeswährung erstellt wurden.

30.

Der Basiszinssatz ist entsprechend der Unternehmensbewertung durch den Bewertungsgutachter mit 2,25 % anzusetzen. Der Basiszinssatz entspricht dem landesüblichen Zinssatz für eine quasi risikofreie Anlage. Er wird aus dem durchschnittlichen Zinssatz für öffentliche Anleihen abgeleitet (vgl. OLG Stuttgart, NZG 2007, 112 f.).

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig Schätzungen von Zinsstrukturkurven nach der Svensson – Methode. Diese Zinsstrukturkurven bilden laufzeit-spezifische Basiszinssätze (so. Spot-Rates) ab. Aus diesen laufzeitspezifischen Zinssätzen für einen langen Zeitraum kann finanzmathematisch ein barwertäquivalenter einheitlicher Basiszinssatz abgeleitet werden. Der Bewertungsgutachter hat der Ermittlung des Basiszinssatzes die täglichen Zinsstrukturkurven aus den Bundesbankschätzungen für die Monate Juni bis August 2012 zu Grunde gelegt. Daraus wurde entsprechend der Empfehlung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) barwertäquivalent ein für alle Planjahre einheitlicher Basiszinssatz vor Einkommensteuern von gerundeten 2,25 % hergeleitet. Dieser Basiszinssatz wurde mit einer typisierten persönlichen Ertragssteuerbelastung (Abgeltungssteuer) von 26,38 % vom Bewertungsgutachter in eine Nachsteuergröße von rund 1,66 % umgerechnet.

31.

Der Vertragsprüfer hat die Ableitung des Basiszinssatzes nachvollzogen und sich von der rechnerischen Richtigkeit überzeugt. Er hält den ermittelten Basiszinssatz für angemessen.

32.

Für den Basiszinssatz sind nicht die am Bewertungsstichtag zu beobachtenden Zinssätze entscheidend, sondern die aus Sicht des Bewertungsstichtags auf Dauer zu erzielende Verzinsung (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f. m.w.N.). Die hier getroffene Zinsprognose ist nicht zu beanstanden.

33.

Da bei der Investition in ein Unternehmen im Gegensatz zur Anlage in öffentlichen Anleihen die Risiken der unternehmerischen Tätigkeit zu berücksichtigen sind, ist der Basiszinssatz um einen Risikozuschlag zu erhöhen. Letzterer beruht auf dem Gedanken der Risikoaversion der Marktteilnehmer, wonach das Unternehmerrisiko durch entsprechend höhere Renditechancen abgegolten wird (vgl. OLG Stuttgart, NZG 2007, 112 [juris Rn. 47];).

34.

Zwar kann der Risikozuschlag auf verschiedene Weise ermittelt werden. Beispielsweise kann dem erhöhten Risiko der Investition in ein Unternehmen durch einen Risikoabschlag auf die geplanten künftigen Zuflüsse an die Anteilseigner Rechnung getragen werden. Der Ansatz eines Risikozuschlags im Rahmen des Kapitalisierungszinssatzes ist aber vertretbar.

35.

Entscheidet man sich für einen Risikozuschlag im Rahmen der Kapitalisierungszinssätze, stehen zwar mehrere anerkannte Methoden zu dessen Bemessung zur Verfügung, die im Bewertungsgutachten gewählte Methode des Tax-CAPM ist aber nicht zu beanstanden.

36.

Zwar kann der Risikozuschlag auch pauschal ermittelt werden. Gegenüber einer pauschalen Risikobetrachtung verdient das CAPM aber schon deshalb den Vorzug, weil es durch die Aufgliederung der Risikobetrachtung in das allgemeine Risiko von Anlagen in Aktien einerseits und das spezifische Risiko des zu bewertenden Unternehmens andererseits methodisch transparenter ist (vgl. OLG Stuttgart, NZG 2007, 112 f.; Paulsen in Münchener Kommentar, AktG, 3. Aufl., § 305 Rn. 117).

37.

Das von dem Bewertungsgutachter angewendete Tax-CAPM unterscheidet sich von der Grundform des CAPM im Wesentlichen durch die Berücksichtigung der persönlichen Steuern der Anteilseigner.

38.

Die Berücksichtigung der persönlichen Steuern der Anteilseigner im Rahmen einer so genannten Nachsteuerbetrachtung ist bereits seit der Empfehlung IDW S1 Stand 28.06.2000 anerkannt. Dahinstehen kann, ob es sich dabei um einen deutschen Sonderweg handelt und ob Nachsteuerwerte am Kapitalmarkt beobachtet werden können. Die Nachsteuerbetrachtung ist jedenfalls methodisch überzeugender, weil sich der Unternehmenswert als Barwert der künftigen Überschüsse darstellt, die dem Unternehmenseigner in der Zukunft netto - also nach Abzug seiner persönlichen Ertragsteuern - aus der Beteiligung zufließen (vgl. OLG Stuttgart, AG 2011, 420 f.).

39.

Die vom Bewertungsgutachter angesetzte Marktrisikoprämie von 5,5 % ist für die Ermittlung einer angemessenen Abfindung geeignet. Ein solcher Zuschlag kann bei der Festlegung des Kapitalisierungszinssatzes angesetzt werden, wenn nicht schon ein entsprechender Abschlag bei den prognostizierten Erträgen gemacht worden ist. Der Zuschlag soll nach dieser Konzeption sowohl das operative Risiko aus der betrieblichen Tätigkeit als auch das vom Verschuldungsgrad beeinflusste Finanzierungsrisiko abdecken. Der Ansatz eines Risikozuschlags ist weitgehend anerkannt (vgl. BayObLG AG 2006, 41 f.; DB 2002, 36 f.; OLG Düsseldorf AG 2004, 324 f.; NZG 2000, 693 f.). Die Ermittlung der Marktrisikoprämie nach dem CAPM (Capital Asset Pricing Model) lässt aber erhebliche Ermessensspielräume und kann nicht zu einer mathematisch exakten Bemessung der Risikoprämie führen (vgl. BayObLG AG 2006, 41 f.).

40.

Die vom Bewertungsgutachter berücksichtigte Marktrisikoprämie liegt in der Mitte einer Bandbreite von Marktrisikoprämien, die sich aus einer aktuellen Empfehlung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW ergibt. Die

Verlautbarung empfiehlt aufgrund der Verwerfungen aus der Finanzmarkt– und Euro – Schuldenkrise bei der Bemessung der Marktrisikoprämie aktuell eine Orientierung an einer Bandbreite von 5 % bis 6 % (nach persönlichen Steuern).

41.

Die Empfehlung des IDW zur Bestimmung der Nachsteuermarktrisikoprämie bei Anwendung des IDW S1 stellt zwar keine Rechtsnorm dar. Sie ist aber eine wenn auch nicht unbestrittene, so doch anerkannte Expertenauffassung (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f. m.w.N.; Paulsen in Münchener Kommentar, AktG, 3. Aufl., § 305 Rn. 118). Sie wird in der Bewertungspraxis und in der Rechtsprechung beachtet (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.05.2011 zu 21 W 3/11 [juris Rn. 57]; OLG Stuttgart, ZIP 2012,133 f.; BB 2011, 1522 f.). Dem lässt sich nicht pauschal entgegen halten, dass in Unternehmenswertgutachten aus Anlass abfindungspflichtiger Strukturmaßnahmen generell überhöhte Marktrisikoprämien angesetzt würden; nach einer Studie aus dem Jahr 2006 sollen mehr als die Hälfte aller untersuchten Unternehmen für ihre interne Kapitalkostenrechnung Marktrisikoprämien zwischen 5,0 und 6,0% verwenden (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f.).

42.

Die Empfehlung des IDW übernimmt dabei nicht lediglich die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen Prof. Stehles. Dies belegt schon der Umstand, dass Prof. Stehle für die Bemessung der Marktrisikoprämie zu viel größeren Bandbreiten gelangt (vgl. OLG Stuttgart, BB 2011, 1522 f.). Prof. Stehle hat bei einem Abstellen auf den CDAX Nachsteuerwerte zwischen 3,83% (geometrisches Mittel) und 6,66% (arithmetisches Mittel) sowie bei einem Abstellen auf den DAX Nachsteuerwerte zwischen 3,83% (geometrisches Mittel) und 6,66% (arithmetisches Mittel) ermittelt. Grundlage der Empfehlung des IDW ist vielmehr eine eigenständige Auswertung des Meinungsstandes zur Bestimmung der Marktrisikoprämie. Dies zeigt die Veröffentlichung von Hinweisen zur Neufassung des IDW S1 Stand 18.10.2005 durch Mitglieder des AKU, die neben Prof. Stehle auch andere Kapitalmarktuntersuchungen berücksichtigt (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2012,133 f.) und angesichts der zur empirischen Ermittlung der Marktrisikoprämie diskutierten Fragen - unter ausdrücklicher Herausstellung anderer Argumente als Prof. Stehle - zu einer eigenständigen Bestimmung der empfohlenen Bandbreite gelangt.

43.

Für die Übernahme der vom IDW empfohlenen Bandbreite spricht angesichts der noch nicht abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion jedenfalls der Umstand, dass sie sich nicht an einer extremen Auffassung orientiert, sondern in etwa im Mittelfeld der Ergebnisse verschiedener für den deutschen Kapitalmarkt veröffentlichter empirischer Studien rangiert, deren Ergebnisse von negativen Werten bzw. Werten nahe null bis zu Werten über 10 % reichen (vgl. OLG Stuttgart, ZIP 2012, 133 f.).

44.

Unabhängig davon ist zu bedenken, dass für die empirische Ermittlung der Marktrisikoprämie nicht nur ein richtiger Weg in Betracht kommt; die Festlegung einer bestimmten Marktrisikoprämie durch Differenzierung der empirischen Studien anhand der Kategorien von „richtig" und „falsch" ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bestimmung der Marktrisikoprämie im Modell des (Tax-)CAPM erfordert eine Vielzahl von Annahmen, von der Festlegung des Untersuchungszeitraums über die Bestimmung der Datenquellen für die Ermittlung der unterschiedlichen Renditen bis hin zur Art und Weise der Mittelwertbildung. Bei der Festlegung dieser Annahmen zwingen - wie allgemein bei der Erstellung von Bewertungsmodellen - praktische Notwendigkeiten zu Vereinfachungen gegenüber dem theoretischen Anspruch. Eine solche Vereinfachung enthält bereits das Abstellen auf einen bestimmten Aktienindex anstelle aller am Kapitalmarkt gehandelten risikobehafteten Titel oder die Auswahl eines bestimmten Untersuchungszeitraums. Allein eine Divergenz zwischen dem theoretischen Anspruch und der - den praktischen Notwendigkeiten geschuldeten -vereinfachenden Annahme vermag aber noch nicht deren Unrichtigkeit zu begründen; vielmehr kommen für die Parameter der empirischen Ermittlung der Marktrisikoprämie jeweils eine Vielzahl „richtiger" Annahmen in Betracht.

45.

Der Betafaktor ist entsprechend dem Unternehmenswertgutachten des Bewertungsgutachters mit 1,0 anzusetzen.

Auch die Ermittlung des Beta-Faktors unterliegt beträchtlichen Ermessensspielräumen. Denn er kann insbesondere durch die Wahl der Messperiode (z. B. 250 Tage, 52 Wochen, 60 Monate), des Intervalls zur Bestimmung der Rendite (Tages-, Wochen- oder Mo-

natsrendite) und des Vergleichsindex in erheblichem Maße beeinflusst werden.

46.

Durch seine Entscheidung, welche Ausgangsdaten er für die Ermittlung des Beta-Faktors im konkreten Fall für sachgerecht erachtet, nimmt der Bewerter folglich zugleich Einfluss auf das Ergebnis, so dass letztlich auch hier die Bestimmung des Risikozuschlags von seinem sachverständigen Ermessen abhängt.

47.

Während die Marktrisikoprämie die dem höheren Risiko einer Investition in ein Unternehmen allgemein Rechnung tragende Überrendite von Aktien gegenüber Renten abbildet, dient der Betafaktor im Rahmen der Bemessung des Risikozuschlags der Berücksichtigung des individuellen Risikos des zu bewertenden Unternehmens. Geht man davon aus, dass am Kapitalmarkt Kursschwankungen die Existenz von Risiken indizieren, kann auf das unternehmensindividuelle Risiko im Verhältnis zum allgemeinen Risiko der Investition in Unternehmen aus der relativen Kursschwankung einer Aktie im Vergleich zur Gesamtheit des Marktportfolios geschlossen werden (OLG Stuttgart ZIP 2012,133 f.).

48.

Die Betrachtung der historischen Kursschwankungen der eigenen Aktie der IBS AG im Vergleich zur Entwicklung des Marktportfolios ist hier jedoch zur Bestimmung des unternehmensindividuellen Risikos der IBS AG im Zuge der Ermittlung des Risikozuschlags ungeeignet.

Wie der Bewertungsgutachter ausgeführt hat, ist die Aussagefähigkeit des unternehmensspezifischen Betafaktors für das operative Risiko der IBS AG nicht gegeben. Aufgrund der Aktionärsstruktur der Vergangenheit mit wenigen Großaktionären, die in den Jahren 2009 bis 2012 knapp 70 % der Anteile auf sich vereinigten, wurden die Aktien der IBS AG vor der Übernahme durch nur unregelmäßig und in geringem Umfang gehandelt. Im gewichteten Mittel wurden in den jeweiligen Jahresscheiben 2009, 2010 und 2011 täglich 1.816, 2.005 sowie 1.138 Stückaktien gehandelt. Empirische Studien haben gezeigt, dass unregelmäßig gehandelte Aktien systematisch verzerrt zu niedrigen Betafaktoren führen (vgl. OLG Stuttgart, ZIP 2012, 133 f.).

Der Vertragsprüfer teilt die diesbezügliche Auffassung. hat dazu ausgeführt, dass der unternehmenseigene Beta-Faktor sowohl in den vom Bewertungsgutachter betrachteten historischen Zeiträumen als auch in den vom Vertragsprüfer alternativ untersuchten Zeiträumen nicht signifikant ist, d.h., das R-Quadrat des Bestimmtheitsmaßes in den meisten Perioden unter 0,1 liegt. Außerdem ist der t-Test, ein statistischer Signifikanztest, in den meisten Perioden nicht erfüllt. Er stimmt der vom Bewertungsgutachter angenommenen mangelnden statistischen Tragfähigkeit zu.

49.

Vertretbar erscheint der Kammer auch der mangelnde Ansatz einer Länderrisikoprämie, da die IBS AG 87 % ihrer Umsätze in Ländern ohne erhöhtes Marktrisiko generiert.

50.

Zu Recht hat der Bewertungsgutachter daher den Betafaktor aus einer peer-group abgeleitet.

Dieses Vorgehen ist methodisch anerkannt (ausdrücklich IDW S1 Stand 02.04.2008 Rn. 121 „des zu bewertenden oder vergleichbarer Unternehmen"). Dies gilt nicht nur für nicht börsennotierte Unternehmen, sondern auch in den Fällen, in denen der aus eigenen historischen Renditen ermittelte Betafaktor zur Bemessung des unternehmensspezifischen Risikos - wie hier - ungeeignet ist (OLG Stuttgart ZIP 2012, 133 f. OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.12.2010 zu 5 W 51/09 [juris Rn. 59]).

51.

Die Bildung einer peer-group mit ausländischen Unternehmen ist in der Rechtsprechung anerkannt (vl. OLG Celle, ZIP 2007, 2025 [juris Rn. 32]; OLG Düsseldorf, WM 2009, 2220 [juris Rn. 120]). Der teilweise ausländische Sitz erscheint angesichts der grundsätzlich weltweiten Tätigkeit der IBS AG und der Vergleichsunternehmen unerheblich.

52.

Dabei ist von einer hinreichenden Aussagekraft der von dem Bewertungsgutachter gebildeten Vergleichsgruppe auszugehen. Bei deren Auswahl besteht stets ein gewisser Ermessenspielraum, da verschiedene Vergleichskriterien gegeneinander abgewogen und entsprechend gewichtet werden müssen. Ein Überschreiten des zwingend einzuräumenden

Ermessensspielraums lässt sich nicht bereits damit begründen, dass auch weitere Unternehmen in die Bildung der Vergleichsgruppe hätten einbezogen werden können oder müssen, sondern erst damit, dass deren Berücksichtigung zwingend gewesen wäre und zugleich das Ergebnis nachhaltig geändert hätte (vgl. OLG Frankfurt ZIP 2012, 124 f.). Hierzu fehlt es aber an jeglichen Anhaltspunkten. Vielmehr ist die gewählte Gruppe gemessen an den maßgeblichen Kriterien Unternehmensgegenstand, regionale Ausrichtung und Unternehmensgröße, d.h. letztlich der Stellung als Konkurrent der zu bewertenden Gesellschaft im Markt, jedenfalls gut nachvollziehbar und kann daher ebenfalls für die eigene Schätzung des Risikozuschlags von der Kammer herangezogen werden.

53.

Der Bewertungsgutachter hat verschuldete Betafaktoren der peer-group-Unternehmen für drei unabhängige Jahresscheiben ermittelt und in unverschuldete Betafaktoren umgerechnet, die im arithmetischen Mittel bei 1,05 und median bei 0,97 liegen und auf dieser Basis einen Betafaktor von 1,0 für angemessen gehalten.

54.

Der Vertragsprüfer hat die Angemessenheit überprüft und aufgrund eigener Berechnungen auf der Grundlage der Daten des Finanzdienstleisters Bloomberg das Ergebnis bestätigt. Dabei hat der Vertragsprüfer andere Zeiträume sowie andere Indices alternativ betrachtet und die Analysen sowohl für die vom Bewertungsgutachter verwendete als auch auf Basis einer von ihm selbst modifizierten Gruppe von Vergleichsunternehmen durchgeführt. Die alternativen Analysen haben leicht über dem vom Bewertungsgutachter angesetzten Betafaktor liegende Werte ergeben, in einer Gesamtbetrachtung hält der Vertragsprüfer den angesetzten Wert aber für angemessen. Die Kammer hat keinen Anlass dies im Rahmen einer Vertretbarkeitsüberprüfung in Zweifel zu ziehen.

55.

Die von dem Bewertungsgutachter vorgenommene Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswerts der IBS AG anhand des Multiplikatorverfahrens, das auf einer vergleichenden Preisbestimmung in dem Sinne basiert, dass geeignete Vervielfältiger aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden, hat keine Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit

des nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswerts ergeben.

56.

Da in der Planungsrechnung der IBS AG für die Jahre 2012 bis 2017 das erzielbare Wachstum in den erwarteten Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Bilanzposten reflektiert ist, ist ein Wachstumsabschlag für diesen Zeitraum nicht erforderlich.

57.

Der in der Phase der ewigen Rente angesetzte Wachstumsabschlag ist nicht zu beanstanden. Die Einwendungen gegen den Ansatz eines Wachstumsabschlags, der mit 1 % unterhalb der erwarteten Inflationsrate liegt, dringen nicht durch.

Der Wachstumsabschlag dient zwar dazu, im Fall einer Nominalplanung die durch die Inflation bedingten Steigerungen der Nettozuflüsse zugunsten der Anteilseigner in der Phase der ewigen Rente abzubilden. Dies bedeutet aber nicht, dass der Wachstumsabschlag notwendig der erwarteten Inflationsrate, die der Bewertungsgutachter für die Absatzmärkte der IBS AG von gewichtet rd. 2,0 % für realistisch hält (S.37), entsprechen müsste. Stattdessen richtet sich der Wachstumsabschlag danach, inwieweit das Unternehmen nachhaltig in der Lage sein wird, die in seinem Fall erwarteten, nicht notwendig mit der Inflationsrate identischen Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite (z.B. Materialkosten und Personalkosten) durch entsprechende eigene Preissteigerungen an seine Kunden weiter zu geben oder durch Effizienzsteigerungen zu kompensieren (OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.07.2001 zu 20 W 14/08 [juris Rn. 241]).

58.

Die Unternehmensplanung geht davon aus, dass es der IBS AG in der Phase der ewigen Rente nicht gelingen wird, Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite vollständig durch Preiserhöhungen an die Kunden weiterzugeben oder durch Effizienzsteigerungen zu kompensieren, so dass es nachvollziehbar erscheint, im zu erwartenden Wettbewerbsumfeld von einem Ergebniswachstum unterhalb der langfristigen Inflationserwartung auszugehen.

59.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass bei der Bemessung des Wachstumsabschlags nicht auf das erwartete Wachstum der Gesamtwirtschaft abgestellt werden kann. Das ge-

samtwirtschaftliche Wachstum speist sich aus der Summe des Wachstums aller gegenwärtig und künftig tätigen Unternehmen; dabei können Einbrüche einzelner Unternehmen durch Zuwächse bei ihren Wettbewerbern oder durch den Markteintritt neuer Unternehmen kompensiert werden.

60.

Die Annahme eines Wachstumsabschlags unterhalb der erwarteten Inflationsrate ist auch nicht deshalb per se unplausibel, weil das Unternehmen damit in der Phase der ewigen Rente „schrumpft". Dies trifft schon deshalb nicht zu, weil ein Wachstumsabschlag von 1 % keine sinkenden, sondern nachhaltig steigende Erträge repräsentiert

61.

Selbst wenn man die besonderen Umstände des Einzelfalls der IBS AG ausblenden wollte, erforderten empirische Erkenntnisse zum vergangenen Gewinnwachstum der Unternehmen keine andere Beurteilung. In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur ist belegt, dass das Gewinnwachstum der Unternehmen im Durchschnitt die Inflationsrate nicht erreicht (vgl. OLG Stuttgart, ZIP 2012, 133 f.).

62.

Dahinstehen kann, dass einzelne wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen des historischen Gewinnwachstums deutscher Unternehmen jüngst zu dem Ergebnis kommen, dass die Unternehmensgewinne in der Vergangenheit stärker gestiegen sein sollen als die Inflation; eine gefestigte Auffassung dazu ist in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur derzeit nicht ersichtlich (ausführlich dazu OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.07.2011 zu 20 W 14/08 [juris Rn. 729] m.w.N.). Für die Kammer besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass, von den Annahmen des Vertragsprüfers abzuweichen.

63.

Daraus errechnet sich zum technischen Bewertungsstichtag 01.01.2012 ein Ertragswert von 42.378.000 € und unter Berücksichtigung des Wertbeitrags des steuerlichen Einlagenkontos von rd. 1.871.000 € ein Unternehmenswert von 44.146.000 €. Zinst man diesen mit einem Aufzinsungsfaktor von 1,06 für eine Zeitraum von 334 Tagen auf, ergibt sich zum 29.11.2012 ein Unternehmenswert von 46.702.000 €.

64.

Dem zum 29.11.2012 aufgezinsten Barwert der künftigen Nettozuflüsse an die Anteilseigner ist der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens hinzuzurechnen. Dieser beläuft sich entsprechend dem Unternehmenswertgutachten auf 533 €. Dabei handelt es sich um den Buchwert des Eigenkapitals der IBS Austria, die seit dem Jahr 2003 nicht mehr operativ tätig ist. (gemeinsamer Bericht S.13)

65.

Hinzu kommt der Sonderwert aus dem steuerlichen Einlagekonto, der per 29.11.2012 rund 1,871 Mio. € und zum 01.01.2012 1,768 Mio. € beträgt.

66.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Anhaltspunkte für die Bestimmung des Verkehrswerts der Aktien der IBS AG kann im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht festgestellt werden, dass die angebotene Abfindung von 6,90 € unangemessen wäre.

Die Ermittlung des Börsenwerts bestätigt im Gegenteil die aus der fundamentalanalytischen Ertragswertermittlung gewonnene Erkenntnis, dass der Verkehrswert der Aktien der IBS AG zum Bewertungsstichtag nicht über 6,90 € lag.

67.

Die angebotene Abfindung entspricht dem maßgeblichen Börsenwert. Maßgeblich ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich der nach Handelsumsätzen gewichtete Durchschnittskurs einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Strukturmaßnahme, die den Abfindungsanspruch auslöst (BGH, AG 2010, 629 f. - „Stollwerck"; OLG Stuttgart, ZIP 2010, 274 f.). Bereits ab der Ankündigung einer Strukturmaßnahme tritt an die Stelle der Markterwartung hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmenswertes und des damit der Aktie innewohnenden Verkehrswertes die Markterwartung an die Abfindungshöhe (BGH, AG 2010, 629 f.; - „Stollwerck"; OLG Stuttgart, ZIP 2010, 274 f.). Die Referenzperiode darf deshalb grundsätzlich nur bis zu der Ad-hoc-Mitteilung vom 29.06.2012 reichen. Der Durchschnittskurs im Dreimonatszeitraum davor betrug 6,90 €.

68.

Zwar hat der Bundesgerichtshof im Zuge der Änderung seiner Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass es im Einzelfall geboten sein könne, den aus einer dreimonatigen Referenzperiode vor Ankündigung der Strukturmaßnahme ermittelten Börsenwert anhand der allgemeinen oder branchentypischen Wertentwicklung hochzurechnen, wenn zwischen der Ankündigung und dem Bewertungsstichtag ein längerer Zeitraum verstreicht und die vorgenannte Entwicklung eine Anpassung geboten erscheinen lässt (BGH, AG 2010, 629 f. - „Stollwerck"). Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht erfüllt.

69.

Zwischen der Ankündigung vom 29.06.2012 und dem Bewertungsstichtag ist schon kein längerer Zeitraum verstrichen. Das Erfordernis der Berücksichtigung der Entwicklung über die Bekanntgabe der Strukturmaßnahme hinaus im Wege der Hochrechnung soll lediglich vor Missbrauch der mit der Bekanntgabe verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten durch den Mehrheitsaktionär schützen. Dieser soll insbesondere nicht in der Lage sein, durch ein frühzeitiges Ankündigen der Maßnahme und anschließendes Zuwarten mit ihrer Umsetzung die Minderheitsaktionäre von einer positiven Börsenentwicklung auszuschließen (BGH, AG 2010, 629 f. - „Stollwerck").

70.

Demnach muss die Berücksichtigung von Entwicklungen über die Bekanntgabe der Strukturmaßnahme hinaus auf Ausnahmefälle beschränkt sein, in denen die Durchführung der angekündigten Maßnahmen ohne sachlichen Grund verzögert wurde. Nicht geboten ist die Berücksichtigung nachträglicher Entwicklungen dagegen in den Fällen, in denen die Maßnahme innerhalb eines normalen oder üblichen Fahrplans durchgeführt wurde. Als normal oder üblich wird man angesichts des Aufwands für Bewertung, Prüfung und Vorbereitung der Hauptversammlung jedenfalls noch einen Zeitraum bis zu sechs Monaten ansehen müssen (OLG Stuttgart, AG 2011, 420 f.; Bungert, BB 2010, 2227 f.; Bücker, NZG 2010, 967 f.).Der Bundesgerichtshof hat einen „längeren Zeitraum" erst ab einer Dauer von siebeneinhalb Monaten angenommen (BGH, AG 2010, 629 f. - „Stollwerck"). Zwischen der Ad-hoc-Mitteilung vom 29.06.2012 und der Hauptversammlung am 29.11.2012 liegen hier indessen nur fünf Monate.

71.

Nach alledem erachtet die Kammer die von der Hauptversammlung beschlossene Abfindung von 6,90 € je Aktie für angemessen, so dass für die Bestimmung eines abweichenden Betrages kein Anlass besteht.

F.

Die Kammer schätzt den Ausgleich pro Aktie auf 0,23 € netto (0,26 € brutto), so dass sie zu einer abweichenden Festsetzung keine Veranlassung sieht.

1.

Nach § 304 Abs. 1 Satz 2 AktG muss ein Beherrschungsvertrag den außen stehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe (§ 304 Abs.1 S.1 AktG) garantieren.

2.

Der Ausgleich ersetzt im Gegensatz zur Abfindung nicht den Wert der Beteiligung insgesamt, sondern nur die Dividende (vgl. BGH v. 13.2.2006 – II ZR 392/03 , BGHZ 166, 195 f. = AG 2006, 331 f.). Maßgeblich für seine Berechnung ist der sich nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten je Aktionär zur Verteilung ergebende Gewinn, den die Gesellschaft als unabhängiges, durch einen Beherrschungsvertrag nicht gebundenes Unternehmen hätte (vgl. BGH v. 21.7.2003 – II ZB 17/01 , BGHZ 156, 57 f. = GmbHR 2003, 1362 f. = AG 2003, 627 f. – Ytong; OLG Stuttgart ZIP 2008, 883 f.).

3.

Auch insoweit sind somit Prognosen über eine künftige Entwicklung entscheidend, die naturgemäß noch nicht feststehen und damit mit Unsicherheiten behaftet sind. Ein absolut zutreffender Ausgleichsbetrag existiert deshalb nicht, vielmehr kann auch dieser nur im Wege der Schätzung ermittelt werden. Angesichts seiner theoretischen Ableitung aus den künftigen Ertragserwartungen der Gesellschaft kann der Ausgleichsbetrag praktisch durch Verrentung des im Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswertes errechnet werden (vgl. BGH v. 21.7.2003 – II ZB 17/01 , BGHZ 156, 57 f. = GmbHR 2003, 1362 f. = AG

2003, 627 f. – Ytong; OLG München v. 17.7.2007 – 31 Wx 060/06 , AG 2008, 28 f.; OLG Stuttgart v. 14.2.2008 – 20 W 9/06 , AG 2008, 783 f. = ZIP 2008, 883 f.).

4.

Keine Bedenken bestehen auch gegen die Höhe des Verrentungszinssatzes. Die Verwendung eines Mischzinssatzes aus risikofreiem Basiszinssatz und risikoadjustiertem Kapitalisierungszinssatz ist in der Wirtschaftswissenschaft gebräuchlich und anerkannt, wenn auch nicht unumstritten, und in der Rechtsprechung anerkannt. Hiermit wird der für den garantierten Ausgleichsbetrag abweichenden Risikostruktur Rechnung getragen. Das Risiko des garantierten Ausgleichs liegt unter dem normalen Risiko einer unternehmerischen Beteiligung, das aber im Falle der Beendigung des Gewinnabführungsvertrags wieder auflebt. Möglicherweise besteht danach auch eine andere Risikostruktur als zum Bewertungsstichtag. Damit wird es gerechtfertigt, einen über dem quasi risikolosen Basiszinssatz, aber unter dem risikobehafteten vollen Kapitalisierungszinssatz liegenden Verrentungszinssatz anzuwenden (vgl. OLG Stuttgart AG 2013, 724 f.).

5.

Bei der Berechnung des angemessenen Ausgleichs ist nach neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung auf den Bruttogewinnanteil je Aktie abzustellen. Hiervon ist die Körperschaftssteuer in der jeweils gesetzlich angegebenen Höhe abzusetzen (BGHZ 156, 57 f.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Körperschaftssteuer nur die inländischen Erträge betrifft (OLG München BB 2007, 2395 f.). Der Bruttogewinnanteil ist aus dem Ertragswert herzuleiten; das nicht betriebsnotwendige Vermögen bleibt grundsätzlich außer Betracht.

6.

Der Vertragsprüfer hat die Berechnung des Ausgleichs durch den Bewertungsgutachter ausgehend von dem nach obigen Grundsätzen ermittelten Ertragswert der Gesellschaft nachvollzogen.

Der Vertragsprüfer hat die Ableitung des Verrentungsfaktors in Höhe von 2,39 % durch den Bewertungsgutachter nachvollzogen und hält sie für angemessen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass während der Laufzeit des Beherrschungsvertrages der Ausgleichsempfänger eine durch die garantierte feste Ausgleichszahlung erhalte. Unsicherheit beste-

he für einen Ausgleichsempfänger grundsätzlich hinsichtlich der Laufzeit des Beherrschungsvertrags und seiner Vermögenspositionen nach Beendigung des Beherrschungsvertrages. Außerdem sei die nach 4.5 des Beherrschungsvertrags wieder auflebende Abfindung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sei der Ausgleich einerseits verglichen mit einer sicheren Staatsanleihe als unsicherer, andererseits verglichen mit einem Unternehmensanteil an der IBS AG als sicherer einzuschätzen. Die | sei eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der zwischen beiden bestehe ein Beherrschungs – und Gewinnabführungsvertrag. Da der Ausgleichsempfänger wirtschaftlich gesehen somit einem Gläubiger der gleichgestellt sei, habe der Bewertungsgutachter zur Ableitung des Verrentungsfaktors auf Finanzierungskonditionen der abgestellt. Dazu habe er eine im Jahr 2008 begebene in EURO lautende Anleihe der mit einer Laufzeit bis Juni 2018 herangezogen. Der in den letzten sechs Monaten gegenüber laufzeitgleichen Bundesanleihen ausgewiesene Spread in Höhe von 0,95 % sei auf 1,0 % aufgerundet worden.

Zur Ableitung des Verrentungsfaktors sei dieser dem Basiszinssatz nach Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 1,657 % zugeschlagen worden, so dass daraus ein Verrentungsfaktor nach Abgeltungssteuer in Höhe von 2,39 % resultiere.

Der Vertragsprüfer hat die Ableitung des Verrentungsfaktors und insbesondere den Ansatz des Spreads methodisch und inhaltlich nachvollzogen. Er hat sich die aktuellen Finanzierungskonditionen der darlegen lassen und eigene Analysen der Anleihen sowie von Spreads risikoadäquater Industrieunternehmen vorgenommen. Der vom Bewertungsgutachter angesetzte Spread ist für den Vertragsprüfer nachvollziehbar und angemessen.

Für die Ableitung der Ausgleichzahlung (Nettogewinnanteil) pro Aktie in Höhe von 0,23 € wurde zunächst der Unternehmenswert zum 29.11.2012 in Höhe von 46,702 Mio. € mit dem Faktor von rund 2,39 % verrentet. Der resultierende Betrag wurde durch die Anzahl der Aktien der IBS AG dividiert und anschließend auf einen Wert vor Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hochgeschleust. Der Vertragsprüfer beurteilt die gewählte Vorgehensweise als angemessen, die rechnerische Ableitung hat er nachvollzogen. Auch für die Kammer ist die Ableitung nachvollziehbar, so dass sie keinen Anlass hat, die Festset-

zung des Ausgleichs je Aktie in Höhe von 0,26 € brutto (0,23 € netto) zu ändern.

G.

Die Gerichtskosten hat die Antragsgegnerin zu tragen. Das folgt aus § 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG in der Fassung vor der Änderung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die durch das genannte Gesetz vorgenommenen Änderungen kommen nach der Übergangsvorschrift des § 136 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 1 GNotKG hier noch nicht zum Zuge, weil das Verfahren vor Inkrafttreten des erwähnten Kostengesetzes anhängig gemacht wurde. Besondere Gründe, die es gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 SpruchG unter Billigkeitsgesichtspunkten rechtfertigen würden, ausnahmsweise den Antragsstellern die Gerichtskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, sind nicht ersichtlich, auch wenn ihre Anträge letztlich erfolglos geblieben sind.

Gemäß § 6 Abs. 2 SpruchG hat die Antragsgegnerin ferner die Vergütung und die Auslagen des gemeinsamen Vertreters zu tragen.

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller ist im SpruchG in der hier noch maßgeblichen Fassung nicht vorgesehen (BGH, ZIP 2012, 266, juris-Rz. 13 ff.). Es besteht auch kein Grund gemäß § 15 Abs. 4 SpruchG unter Billigkeitsgesichtspunkten eine Erstattung der Kosten der Antragsteller anzuordnen, nachdem sie in vollem Umfang unterlegen sind.

H.

Die Festsetzung des für die Gerichtskosten maßgeblichen Geschäftswerts beruht auf § 15 Abs. 1 S. 2 SpruchG. Da es zu keiner Erhöhung der Barabfindung kommt, ist der Mindestgeschäftswert von € 200.000,00 einschlägig. Dieser Wert ist nach § 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG auch für den Gegenstandswert maßgeblich, nach dem sich die Vergütung des gemeinsamen Vertreters richtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gericht. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz
einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Beglaubigt: